



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur biologischen Behandlung von 181 t/d organischer Abfälle sowie ei-
ner Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von
1,212 MW und einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Aufberei-
tungskapazität von 7,9 Mio. Nm³/a**

am Standort 06679 Hohenmölsen OT Webau

für die Firma

**Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt)
Geschäftsführer Herr Dr. Henner Paskarbies
Gottschower Dorfstraße 51
19339 Plattenburg OT Groß Gottschow**

vom 29.01.2016
Az: 402.3.5-44008/14/09
Anlagen – Nr. 7430

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 6
III	Nebenbestimmungen	Seite 6
	1. Allgemein	Seite 6
	2. Baurecht	Seite 7
	3. Brand- und Katastrophenschutz	Seite 7
	4. Immissionsschutz	Seite 8
	5. Arbeitsschutz u. technische Sicherheit	Seite 18
	6. Veterinärrecht	Seite 20
	7. Abfallrecht u. Bodenschutz	Seite 23
	8. Wasserrecht	Seite 27
	9. Naturschutzrecht	Seite 30
	10. Betriebseinstellung	Seite 31
IV	Begründung	Seite 32
	<u>1. Antragsgegenstand</u>	Seite 32
	<u>2. Genehmigungsverfahren</u>	Seite 33
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 34
	2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 51
	<u>3. Entscheidung</u>	Seite 51
	<u>4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</u>	Seite 52
	4.1 Allgemein	Seite 52
	4.2 Baurecht	Seite 52
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 52
	4.4 Arbeitsschutzrecht	Seite 58
	4.5 Veterinärrecht	Seite 59
	4.6 Abfallrecht und Bodenschutz	Seite 60
	4.7 Düngerecht	Seite 62
	4.8 Wasserrecht	Seite 63
	4.9 Bodenschutz/Wasserrecht – Bericht über den Ausgangszustand gem. § 10 Abs. 1a BImSchG	Seite 64
	4.10 Naturschutzrecht	Seite 66
	4.11 Betriebseinstellung	Seite 66
	<u>5. Kostenentscheidung</u>	Seite 67
	<u>6. Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. v. m. § 28 VwVfG</u>	Seite 67

V Hinweise

Seite 67

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Allgemein | Seite 67 |
| 2. Baurecht | Seite 67 |
| 3. Arbeitsschutzrecht | Seite 68 |
| 4. Veterinärrecht | Seite 69 |
| 5. Abfallrecht und Bodenschutz | Seite 69 |
| 6. Düngerecht | Seite 70 |
| 7. Wasserrecht | Seite 70 |
| 8. Naturschutzrecht | Seite 70 |
| 9. Zuständigkeiten | Seite 70 |

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 71

Anlagen

- Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Seite 72
Seite 76

Genehmigungsbescheid

I

Entscheidung

1. Auf der Grundlage des § 4 und der §§ 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 8.6.2.1, 9.1.1.1, 1.16, 1.2.2.2 und 8.13 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der RL 2010/75/EU wird auf Antrag der

**Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt)
Gottschower Dorfstraße 51
19339 Plattenburg OT Groß Gottschow**

vom 05.03.2014, eingegangen am 13.03.2014, zuletzt vervollständigt am 09.10.2015, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage

zur biologischen Behandlung von 181 t/d organischer Abfälle sowie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,212 MW und einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 7,9 Mio. Nm³/a

auf dem Grundstück in 06679 Hohenmölsen OT Webau

Gemarkung: **Webau**
Flur: **001**
Flurstück: **83/47**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung organischer Abfälle, einer Verbrennungsmotoranlage mit 1,212 MW FWL und einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 7,9 Mio Nm³/a.

In der Anlage sind pro Jahr folgende Mengen organischer Abfälle aus der Schlacht- und Brotindustrie zugelassen:

Altbrod	6.000 t
Magen-Darminhalt Schwein	37.000 t
Fettabscheider	8.000 t
Fettabscheider gepresst	15.000 t

Die Anlage besteht aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten.

BE 01: Annahme/Aufbereitung/Verwaltung in der Halle

mit Annahmehöcker für Altbrod (V=50 m³),
Annahmebehälter für: MDI F (V=250 m³), MDI H (V=500 m³), Fett (V=100 m³) und Fettemulsion (V=50 m³),
eine Hygienisierungseinheit mit 3 separaten Behältern (V je 15 m³),
eine Separationseinheit, Ausführung als Pressschneckenseparator
Be- und Entlüftung über Lüftungsanlage, Abluftreinigung über Biofilter,

außerhalb der Halle:

- Pufferbehälter H ($V=200 \text{ m}^3$) in den die hygienisierungspflichtigen, pumpfähigen Stoffe aus den Annahmebehältern und Altbrot aus dem Annahmebunker mit Wasser gemischt werden,
- Prozesswasserspeicher ($V=10 \text{ m}^3$), Vorlagebehälter Separation ($V=10 \text{ m}^3$)

BE 02: Biogaserzeugung

Pufferbehälter F ($V_{\text{brutto}}=330 \text{ m}^3$) für das Substrat nach der Hygienisierung,
2 Fermenter ($2 \times V_{\text{brutto}}$ je 4.000 m^3), 1 Nachgärer ($V_{\text{brutto}}=2.000 \text{ m}^3$) mit Doppelmembran-gasspeicher ($V=1.100 \text{ m}^3$)

BE 03: Gaslagerung

4 geschlossene Gärrestlagerbehälter ($4 \times V_{\text{brutto}}$ je 4.500 m^3) mit Doppelmembran-gasspeicher ($4 \times V$ je 2.900 m^3), 2 offene Gärrestlagerbehälter als Reserve im Winter ($2 \times V$ je 5.000 m^3),
2 Technikgebäude für Verteiler, Pumpen und Elektroschaltschränke

BE 04: Biogasaufbereitung und -verwertung

Blockheizkraftwerk mit $1.212 \text{ kW}_{\text{FWL}}$ und maximal $400 \text{ kW}_{\text{el}}$, ausgestattet mit einer Ölauf-fangwanne, in einem Technikcontainer
Biogasaufbereitung in einer Aminwäscheanlage mit folgender maximalen Anlagenleistung:
max. Volumenstrom Rohbiogas $1.400 \text{ Nm}^3/\text{h}$, max. Volumenstrom Biomethan $700 \text{ Nm}^3/\text{h}$,
Notfackel $1.300 \text{ m}^3/\text{h}$,

3. Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein:

- die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsver-fahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG nicht ein. (§ 13 BlmSchG)

4. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauar-beiten erst begonnen werden darf, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde ein ge-eignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten von Anlagenteilen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Biogasanlage, welche Gegenstand dieser Genehmigung sind, übergeben wurde (§ 71 Abs. 3 BauO LSA). Die Sicherheit wird

auf 70.000,00 Euro

festgesetzt. Sie ist vor Beginn der Bauarbeiten beim Burgenlandkreis zu hinterlegen.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Euro-päischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden. Eine Bürgschafts-erklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

Die nicht verwertete Sicherheit wird spätestens nach Erfüllung der Rückbauverpflichtung zurückgegeben. Sollten zum jeweiligen Zeitpunkt die Auflagen noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

5. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauar-beiten erst begonnen werden darf, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen mängelfrei vorliegen und dies schriftlich durch die zuständige Überwachsungs-behörde bestätigt wurde:

- Baugrundgutachten,
 - Kriterienkatalog,
 - Standsicherheitsnachweise der Anlagenteile,
 - Prüfbericht des Prüfindgenieurs für Standsicherheit über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, deren Prüfung entsprechend Kriterienkatalog notwendig war.
6. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor der Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde der Nachweis der gesicherten Entsorgung der Gärreste von 57.100 t/a durch Vorlage entsprechender Gärrestabnahmeverträge erbracht ist.
7. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor der Inbetriebnahme der Anlage zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von
97.425,00 EURO (zzgl. MwSt)
zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, bei dem für die Anlagenbetreiberin zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen ist, weiter s. NB Abschnitt III, Pkt. 4.1.1.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 01.06.2018 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
9. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
10. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die für den Genehmigungsantrag bis zum Datum der Genehmigung eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage 1 zu Grunde.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Urschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die nach diesem Bescheid erforderlichen Nachweise sind so aufzubewahren, dass sie den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden (siehe Hinweis 9) auf Verlangen vorgelegt werden können.

- 1.3 Der Errichtungstermin und der Inbetriebnahmeterrn sind den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Überwachungsbehörden zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen können.

2 Baurecht

- 2.1 Die im Prüfbericht Nr. BS 14-012/BLK vom 01.08.2014 des Prüflingenieurs für Brandschutz Herr Dipl.-Ing. Klaus-Peter Ölschläger getroffenen Festlegungen sind entsprechend umzusetzen, insbesondere die unter Nummer 10 genannten Auflagen.
- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage,
 - Benennung des bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde.
- 2.3 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA ist der zuständigen Überwachungsbehörde die Bestätigung des Prüflingenieurs darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist, vorzulegen.
- 2.4 Die Biogasanlage einschließlich aller Nebenanlagen ist spätestens 3 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf nicht mehr genutzte Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- 2.5 Der Abschluss des Rückbaus und der Wiederherstellung der Oberfläche ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Löschwasserversorgung

Es ist ein Löschwasserbedarf von 1600 l/ min vorzuhalten.

Der erforderliche Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten. Beim Bau eines Löschwasserteiches sind die Anforderungen der DIN 14210 zu erfüllen.

3.2 Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

- Sämtliche Aufstell- und Bewegungsflächen sind sicher begehbar auszulegen, zu entwässern und nach 2 Seiten mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung zu bringen.
- Alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen.
- Bei Zufahrten muss gewährleistet sein, dass diese Hinweisschilder durch ankommende Fahrzeuge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Feuerwehr im Einsatzfall das Gelände jederzeit betreten und befahren kann.

3.3 Geräte für die Brandbekämpfung

In Abhängigkeit von Art und Nutzung müssen Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher) zur Bekämpfung von Entstehungsbränden nach DIN 14 406 bzw. EN 3 für die Brandklassen A, B und C entsprechend der Ausrüstungsnorm in stets einsatzbereitem Zustand vorgehalten werden.

3.4 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung

- Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C zu erstellen.
- Für die zu errichtende Anlage sind Feuerwehrpläne in 3-facher Ausfertigung zu erstellen und dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Burgenlandkreises vor Baubeginn zur Prüfung zu übergeben.
- Es muss gewährleistet werden, dass die Feuerwehr im Einsatzfall das Gelände jederzeit betreten und befahren kann.
- Die im Brandschutznachweis aufgeführten Punkte sind so umzusetzen.
- Die Anlagen sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

3.5 Einsatzort der örtlich Freiwilligen Feuerwehr

Der örtlich zuständigen und den laut Ausrückeordnung zum Einsatz kommenden Feuerwehren muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die örtlichen Gegebenheiten durch Begehungen und evtl. Übungen kennen zu lernen.

4 **Immissionsschutzrecht**

4.1 **Allgemeine Festlegungen**

- 4.1.1 Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung von 97.425,00 EURO (zzgl. MwSt), s. Abschn. I, Ziff. 7, kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 BGB frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen. Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft, ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem

für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.

Die Sicherheitsleitung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

4.1.2 Es dürfen insgesamt folgende Inputstoffe eingesetzt werden:

• Altbrot	6.000	MG/a
• Magen- Darminhalt Schwein	37.000	Mg/a
• Fettabscheider (Emulsion)	8.000	MG/a
• Fettabscheider (gepresst)	15.000	MG/a
Summe	66.000	MG/a

4.1.3 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Insbesondere ist der Anteil der im Biogas in Spuren enthaltenen äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der biologischen Entschwefelung zu minimieren.

4.1.4 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem anderen Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden bzw. vorhandene Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.

4.1.5 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen wird.
(TA Luft Nr. 5.2.8)

4.1.6 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der Notfackel, auch bei Stromausfall, ist eine Notstromversorgung, die die Versorgung der notwendigen Anlageteile gewährleistet, vorzusehen.
(KAS Merkblatt Nr. 28)

4.1.7 Der Motor und die Notfackel sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

4.1.8 Im Abgas der Verbrennungsmotoranlage (Emissionsquelle E 04) ist eine Geruchsstoffkonzentration von 2.000 GE/m³ einzuhalten.

- 4.1.9 Im Abgas der Gasaufbereitung (E 05) ist eine Geruchsstoffkonzentration von 4.000 GE/m³ einzuhalten.
- 4.1.10 Die geruchsbeladene Luft der Anlieferungshalle (E 02) ist wirksam zu erfassen und über einen Biofilter zu reinigen. Es ist zu gewährleisten, dass in der Abluft eine Geruchskonzentration von 500 GE/m³ eingehalten wird. Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
- 4.1.11 Zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Geruchskonzentrationen (NB 4.1.8 bis 4.1.10) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme Ermittlungen gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) durchzuführen. Die Messungen sind von einer nach §29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
Ein entsprechender Messplan und der Messtermin sind durch die Anlagenbetreiberin oder in deren Auftrag durch die beauftragte Messstelle mindestens 14 Tage vor Messdurchführung sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. Die DIN EN 15259 ist zu beachten.
(§ 28 BImSchG, TA Luft Nr. 5.3.2.5)
- 4.1.12 Die Tore der Anlieferhalle sind geschlossen zu halten. Lediglich zur Ein- und Ausfahrt der Lieferfahrzeuge dürfen die Tore geöffnet werden (2 Std. pro Tag).
- 4.1.13 Die Lagerung der festen Gärreste darf nur in der Halle erfolgen.
- 4.1.14 Vor der Inbetriebnahme ist die Anlage komplett fertigzustellen, incl. der Anbindung an das vorhandene Gasnetz. Die Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Gasnetz muss vertraglich geregelt sein.
- 4.1.15 Die Anlieferung und der Abtransport der In- und Outputstoffe dürfen nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.
- 4.1.16 Geruchsintensive Einsatzstoffe sind in geschlossenen, mindestens jedoch abgedeckten Behältnissen bzw. Fahrzeugen anzuliefern.
- 4.1.17 Die Betreiberin der Anlage hat sicherzustellen, dass in der Anlage regelmäßig nicht mehr Biogas entsteht, als in den Gaslagern zwischengelagert werden und durch die angeschlossenen Anlagen (BHKW, Biogasaufbereitungsanlage) im Normalbetrieb verarbeitet werden kann. Das ist in entsprechenden Betriebsanweisungen festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 4.1.18 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes und der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachbarkeit der Biogasanlage gemäß § 52 BImSchG, ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Wartungsarbeiten (z. B. Zündkerzenwechsel) und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motortausch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl; Katalysatorwechsel,
 - Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und durchgeführte Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeit der Fackel und Stillstandzeit der BHKWs,
 - Inputstoffe der Biogasanlage je Tag.
- Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung ge-

führt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.

4.1.19 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachbarkeit gemäß § 52 BImSchG hat die Betreiberin einmal jährlich, spätestens zum 31.01. des Folgejahres, die produzierte Biogasmenge, die Laufzeit der Gasverarbeitungsanlagen, der Notfackel, die Arten und Mengen der gelagerten und eingesetzten Inputstoffe der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

4.2 Emissionsbegrenzungen der Emissionsquelle E 04 - BHKW

(1) Kohlenmonoxid:

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen $1,0 \text{ g/m}^3$ im Abgas nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(2) Gasförmige anorganische Stoffe:

Die nachstehend aufgeführten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid $0,31 \text{ g/m}^3$,
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid $0,50 \text{ g/m}^3$.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickoxiden durch motorseitige Maßnahmen und an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(3) Organische Stoffe:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration 40 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen (TA Luft Nr. 5.4.1.4).

4.3 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

4.3.1 Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand ($273,15 \text{ K}$; $101,3 \text{ kPa}$) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert zu beziehen (TA Luft Nr. 2.5 a) aa), 5.4.1.4).

4.3.2 Die zulässige Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen (TA Luft Nr. 2.7a).

4.3.3 Ein Betrieb der Motoraggregate ohne wirksame Abgasreinigungsanlage ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen (z. B. Roh- und Reingasmessungen) zu sichern. Die Betriebskontrollen, kontrollierte Betriebsgrößen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie Austausch

bzw. Wechsel der Katalysatoren sind zeitpunktbezogen zu erfassen und z.B. in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (TA Luft Nr. 5.1.3, in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4).

4.4. Messung und Überwachung der Emissionen

4.4.1 Zur Festlegung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, sind Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen (TA Luft Nr. 5.3.2.1).

4.4.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.1).

4.4.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert (TA Luft Nr. 5.3.2.2).

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen (TA Luft Nr. 5.3.2.3).

- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

- Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt (TA Luft Nr. 5.3.2.2).

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln.

Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben (TA Luft Nr. 2.9).

- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten (TA Luft Nr. 5.3.2.4).

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse „www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087“ abrufbar.

- 4.4.4 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (TA Luft Nr. 5.3.2.4).

4.5 Anlagensicherheit

- 4.5.1 Die maximale Lagermenge an Biogas beträgt antragsgemäß 37.192 kg. Durch die in der Biogasanlage vorhandene Menge an Biogas werden die Mengeschwellen nach Anhang I, Stoffgruppe Nr. 8, Spalte 4 überschritten. Die Anlage fällt somit in die Grundpflichten der 12. BImSchV. Die Betreiberin hat die Grundpflichten der Störfallvorsorge gemäß §§ 3 bis 8 der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die gesamte Anlage zu erfüllen.

- 4.5.2 Der gemäß § 8 der 12.BImSchV erarbeitete Entwurf des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten. Insbesondere sind die Erkenntnisse aus der Auswirkungsanalyse des TÜV Nord vom 08.01.2015, Auftragsnr. 8111894916 in das Konzept einzuarbeiten und im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.

- 4.5.3. Da im Störfall unter Umständen eine Gefährdung von toxischen Schwefelwasserstoff oberhalb des AEGL-2- Wertes im südöstlichen angrenzenden Kraftwerksgelände aber auch im angrenzenden industriell und gewerblich genutzten Gebiet auftreten können, sind geeignete Maßnahmen zur frühzeitigen Warnung der sich dort aufhaltenden Personen vorzusehen, z.B. Installation von Gaswarngeräten am Entstehungsort und Warnmeldung an die betroffenen Gebiete. (siehe auch Nebenbestimmung 5.8)

- 4.5.4 Die Betreiberin hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen.

Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

- 4.5.5 Die Betreiberin hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt des hochentzündlichen und giftigen Biogases. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

- 4.5.6 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Anforderungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet worden ist. Bei der Prüfung ist das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit KAS-12 zu berücksichtigen. Die Prüfung ist von einem der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen insbesondere auf dem Gebiet des Explosionsschutzes durchführen zu lassen.

Die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

Vor der vertraglichen Bindung des von der Betreiberin ausgewählten Sachverständigen ist daher mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde eine Abstimmung durchzuführen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

Allgemeines

(1) Prüfen des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV (formale und inhaltliche Prüfung).

Bautechnische Sicherheit/Statik

(2) Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei dem Nachweis der Statik/Standfestigkeit der Anlage folgende Punkte ausreichend berücksichtigt wurden:

- Auslegung gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen (wie Wind, Kälte, Schnee etc.)
- Auslegung gegen dynamische Belastungen, wie durch Rührwerke, Gasbläse und Witterschutzfolie
- Behälterschwächungen (durch Wanddurchbrüche, z.B. für Schaugläser)
- Bau- und wasserrechtliche Regelungen zur Standsicherheit, Dichtigkeit und Beständigkeit wie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse
- Instandhaltungsmaßnahmen (einschließlich deren Überwachung)

(3) Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Störfallverordnung vorgesehen?

Gastechnische Sicherheit

(4) Ist die Beschaffenheit von den Foliensystemen in ausreichendem Maße bezüglich Material, Fertigung, Errichtung, Statik gewählt worden?

(5) Aussagen zur Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Befestigung/ Abdichtung von Foliensystemen gegenüber dem Behälter) – ggf. über Herstellererklärung

- (6) Überprüfung der Druckauslegung (u. a. Über- und Unterdrucksicherung)
- (7) Es sind Aussagen zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Ausführung als dauerhaft technisch dicht/technisch dicht)
- (8) Es ist einzuschätzen, ob für eine sichere Aufstellung von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (beispielsweise Gasverbrauchseinrichtungen und Gasverdichter gesorgt wurde.
- (9) Die Lüftungsmaßnahmen (natürlich und technisch) sind zu prüfen.
- (10) Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u. a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen, werden diese als ausreichend eingeschätzt?

Funktionale Sicherheit

- (11) Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, wie Flammendurchschlag-sicherungen, Gaswarneinrichtungen, (Not-) Fackel, Leckageerkennungsmaßnahmen (u. a. Fermenter, Gärrestlager), Rückhalteeinrichtungen (eventuelle Umwallungen von Anlagenteilen), Füllstandsüberwachungen, Not-Aus-System, Abschaltkriterien (u.a. Gasverbraucher), Störmeldeweiterleitung.
- (12) Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung umgesetzt?
- (13) Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen, wie zum Beispiel unbefugtes Öffnen?
- (14) Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
- (15) Ist eine Kondensatabscheidung umgesetzt ? (eventuell frostsichere Ausführung?)
- (16) Wie und im welchen Umfang ist eine Gasanalyse umgesetzt und wird dies vom Sachverständigen als ausreichend betrachtet?
- (17) Wie wird die Gasentschwefelung überwacht und sind die Maßnahmen als ausreichend zu betrachten?

Elektrische Sicherheit

- (18) Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarminrichtungen vorzunehmen.
- (19) Die Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u. a. gemäß Ex-Zonenplan) sind zu prüfen.
- (20) Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen insbesondere die Notstromversorgung.
- (21) Verfügt die Anlage über einen äußeren Blitzschutz (wie Ableiter und Erdung)?
- (22) Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik).
- (23) Umgebungsbedingte Gefahren (eventuelle Freileitungen – Schutzabstände)

Explosionsschutz

- (24) Prüfen des Ex-Schutzdokumentes, Zonenausweisung, Vorhandensein von Zündquellen (für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände)
- (25) Überprüfung der Abgasführung im Zusammenhang mit Ex-Schutz (Ausschluss eventueller technischer Einrichtungen, welche als Zündquelle in Frage kommen könnten)
- (26) Sind in ausreichenden Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen worden?
- (27) Ist eine Inertisierung der Aktivkohlefilter bei Entleerung und Wiederinbetriebnahme vorgesehen ?

Brandschutz

- (28) Wurde eine Unterteilung des Betriebsbereiches/der Anlage in Brandabschnitte, Trennung von Anlagenteilen vorgenommen? (Schutzabstände, Brandwände)
- (29) Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert?

- (30) Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Löschwasserrückhaltung) gesorgt?
- (31) Wie ist die Brandlastenverteilung innerhalb des Betriebsbereiches (Eigenschaften der Baustoffe)?
- (32) Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?
- (33) Existiert ein Brandschutzkonzept, ein Feuerwehrplan und ist dieses mit der Feuerwehr abgestimmt?

Konformität

- (34) Wurde die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet?

Dokumentation und Prüfnachweise

- (35) Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- (36) BetrSichV, GefStoffV (§7, §§ 8-12, §13) (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen)
- (37) § 7 BImSchG
- (38) Dichtheitsprüfungen (gasbeaufschlagte Anlagenteile, wie Behälter, Gasmembrane, Rohrleitungen)
- (39) Funktionsprüfungen
Organisatorische Regelungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen/ Schulungen
- (40) Wurde für den Betriebsbereich eine systematische bauteilbezogene Gefahrenanalyse (Störfallverordnung) sowie eine tätigkeitsbezogene Gefahrenanalyse (Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) durchgeführt?
- (41) Gibt es eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten?
- (42) Prüfung der Betriebsanweisungen:
- für den Anfahr- und Abfahrbetrieb (inklusive Notabfahren), für Störungsbeseitigung,
 - zum Umgang mit Gefahrstoffen,
 - zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz
 - für Anlieferung der Substrate, Abfahren der Gärreste
 - für die Instandhaltung einschließlich Eigenüberwachung
- (43) Prüfung der Vollständigkeit der Nachweise von Funktionsprüfungen

Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

Die Betreiberin hat den Prüfbericht gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

4.6 Lärmschutz

- 4.6.1 Durch die Vergärungsanlage ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) am maßgeblichen Immissionsort (IO) - Hohenmölsen OT Webau, Gnäditz Nr. 32 - der Beurteilungspegel von 34 dB(A) einzuhalten.
- 4.6.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten eingehalten werden. Der gesamte Werksverkehr ist auf die Werktage von Montag bis Sonnabend und die Tagzeit (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) zu beschränken.

Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig. Diese Ereignisse sind im Anlagenbuch unter Angabe des Grundes zu protokollieren und der zuständigen Überwachungsbehörde bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages mitzuteilen.

- 4.6.3 Die Anlage ist entsprechend den schalltechnischen Vorgaben (Schallimmissionsprognose vom 28.05.2014 mit Ergänzungen vom 23.09.2015 (Az.:8000652045/21UBS142, erstellt durch TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG) zu errichten und zu betreiben. Dazu sind insbesondere die Schalleistungspegel L_{WA} der Aggregate in den Teilbereichen der Anlagen durch die entsprechende Produktwahl bzw. durch den Einsatz von Schalldämpfern (SD) auf folgende Werte zu begrenzen:

Annahmehalle	Abluft	80 dB(A),
	Gebläse	78 dB(A),
Fermenter und Behälter	Rührwerke	je 85 dB(A),
	Tauchmotorrührwerke	je 80 dB(A),
BHKW mit Mikrogasturbinen	Container	90 dB(A),
	Kaminmündung (mit SD)	85 dB(A),
	Zu- und Abluft (mit SD)	je 80 dB(A),
	Gemischkühler	je 85 dB(A),
Gasaufbereitung	Motor Kühler	je 85 dB(A),
	Container	93 dB(A) und
	Kaltwassersatz	90 dB(A)

bzw. durch gleichwertige Schallminderungsmaßnahmen zu ersetzen.

Das bewertete Schalldämmmaß R_w von Dach und Wänden der Annahmehalle darf jeweils 25 dB nicht unterschreiten.

Die Notfackel ist auf einen Schalleistungspegel L_{WA} von 90 dB(A) zu begrenzen.

Die schalltechnische Detailplanung und die Errichtung der Anlage sind durch die Erstellerin der Schallimmissionsprognose zu begleiten.

- 4.6.4 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage ist der Stand der Technik zur Lärm-minderung zu gewährleisten. Dazu sind nachts alle Türen, Tore und Fenster der techni-schen Gebäude geschlossen zu halten. Alle relevanten Aggregate sind schwingungs-isoliert aufzustellen. Durch die Rohrleitungen dürfen keine Schwingungen in die Wände und De-cken eingetragen werden.

Insbesondere ist über die gesamte Betriebszeit der Anlage sicher zu stellen, dass durch tieffrequente Geräuschanteile keine erheblichen Belästigungen auftreten können (s. DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbar-schaft“, März 1997).

Die entsprechenden gutachterlichen Vorgaben sind umzusetzen und die Abgasleitungen von BHKW und Gasaufbereitung sind vorsorglich so zu verlegen, dass erforderlichenfalls jeweils noch ein zusätzlicher Schalldämpfer zur Minderung tieffrequenter Geräusche ein-gebaut werden kann.

- 4.6.5 Nach Inbetriebnahme der Anlage sind zur Feststellung der Einhaltung der genannten Beur-teilungspegel nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimon-atigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelm-esungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhangs der TA Lärm vom 26. August 1998 anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten.

Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- 5.1 Die Biogasanlage ist entsprechend den Anforderungen der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzabstandes sind die Endlager 3 und 4 entsprechend dem geänderten Lageplan (dargestellt im Ex-Zonen-Plan, M 1:750 vom 21.05.2014) zu errichten.
- 5.3 Die Aufstiege zur Erreichbarkeit der Über-/Unterdrucksicherungen und der Schaugläser an den Fermentern 1 und 2 und dem Nachgärer sind entsprechend der in den Nachtragsunterlagen vom 05.03.2015 dargestellten Variante (Treppenturm und Laufstege) zu realisieren.
- 5.4 Das Labor muss nach den Bestimmungen der TRGS 526 „Laboratorien“ und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

Das Labor ist mit einer ausreichenden, jederzeit wirksamen technischen Lüftungseinrichtung auszustatten. Die Tür des Labors muss mit einem Sichtfenster versehen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob eine mit Wasser - möglichst von Trinkwasserqualität - gespeiste Körpernotdusche erforderlich ist. Eine Augennotdusche gespeist mit Wasser von Trinkwasserqualität ist so zu installieren, dass diese von jedem Arbeitsplatz aus unverzüglich erreichbar ist (§ 3a Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV i. V. m. TRGS 526).

- 5.5 Die Annahme- und Maschinenhalle ist so zu belüften, dass sich kein gefährliches Gasgemisch bilden kann und für die Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist (§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 3.6 des Anhangs zur ArbStättV).

- 5.6 Muss das Dach der Annahme- und Maschinenhalle zu Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten begangen werden, sind Einrichtungen vorzusehen, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3a ArbStättV i. V. mit Anhang Pkt. 2.1).
- 5.7 Die Flucht- und Rettungswege in der Annahme- und Maschinenhalle müssen als solche gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.
- Das Sektionaltor im Schwarzbereich erfüllt diese Anforderungen nicht, hier ist eine zusätzliche Tür oder eine Schlupftür in das Sektionaltor einzubauen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anh. Pkt. 2.3 des Anhangs zur ArbStättV)
- 5.8 Es ist sicherzustellen, dass im Annahmebunker keine Materialien zusammengeführt werden, bei denen durch chemische Reaktionen (z. B. Säure-Base-Reaktionen) gefährliche Gaskonzentrationen entstehen können. Sofern das Entstehen gefährlicher Gase nicht ausgeschlossen werden kann, ist deren Freisetzung zu verhindern. Durch geeignete Gaswarngeräte ist sicherzustellen, dass Beschäftigte die sich im Gefahrenbereich aufhalten, vor gefährlichen Konzentrationen betriebsbedingt entstehender Gase (z. B. H₂S, CH₄) gewarnt werden (§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 3.6 des Anhangs zur ArbStättV und § 9 GefStoffV).
- 5.9 Armaturen, Rührwerke und Geräte sowie Über-/Unterdrucksicherungen müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind (§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV).
- 5.10 Die Steigleitern in der Biogasanlage müssen sicher benutzbar sein. An der Austrittsstelle der Steigleitern müssen Absturzsicherungen in Form selbstschließend Durchgangssperren eingesetzt werden. Die Durchgangssperren müssen Handlauf und Knieleiste in derselben Höhe wie das angrenzende Geländer haben.
- Die Durchgangssperren müssen selbstschließend sein und in Richtung Arbeitsbühne oder Arbeitsebene öffnen. Außerdem müssen diese gegen einen festen Anschlag schließen, damit ein unbeabsichtigtes Öffnen und Hindurchfallen verhindert werden kann. Durchgangssperren müssen den gleichen Belastungskriterien wie Geländer entsprechen (§ 3a ArbStättV i. V. mit Anhang Pkt. 1.11 u. DIN EN ISO 14122).
- 5.11 Für die innenliegenden Sanitärräume (Wasch-, Umkleide- und Toilettenräume) ist eine Lüftungstechnische Anlage vorzusehen, die gewährleistet, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(hm²) erreicht wird (§ 3a ArbStättV i. V. mit Anhang Pkt. 4.1 und ASR A4.1).
- 5.12 Die Größe des BHKW-Aufstellungsraumes ist so zu bemessen, dass das BHKW sicher betrieben und gewartet werden kann. Alle Bedienteile und Armaturen müssen leicht und sicher erreichbar sein. Die Mindestverkehrswegbreiten sind einzuhalten (§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV).
- 5.13 Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, sind entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen (§ 5 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

- 5.14 Vor den Gasverbrauchseinrichtungen sind Flammendurchschlagsicherungen möglichst nahe am Verbraucher entsprechend den Herstellerangaben einzubauen (§ 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG i. V. mit den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen).
- 5.15 Alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend den VDE-Bestimmungen miteinander sowie mit dem Schutzleiter und den Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich) (§ 4 ArbSchG i. V. mit den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen).
- 5.16 Die Biogasanlage ist ausreichend zu beleuchten (§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 5.1 des Anhangs zur ArbStättV).
- 5.17 Für die Biogasanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen (§ 4 ArbSchG i. V. mit BetrSichV, Gefahrstoffverordnung - GefStoffV und den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen).
- 5.18 Die fachgerechte Herstellung der Gasleitungen und deren Dichtheit sowie die Dichtheit der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 BetrSichV i. V. den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen).
- 5.19 Die Biogasanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die überwachungsbedürftigen Anlagenteile gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind. Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG können durch eine befähigte Person geprüft werden (§ 14 Abs. 1 BetrSichV).
- 5.20 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument auf der Grundlage der zum Einsatz kommenden Anlagentechnologie zu erstellen (§§ 3 und 6 BetrSichV).

6 Veterinärrecht

- 6.1 Nach Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 darf die Inbetriebnahme der Anlage erst erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Die erforderliche Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i. v. m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit im Ergebnis der Besichtigung.

6.2 Bau der Anlage

- 6.2.1 Auf dem Betriebsgelände der Anlage sind alle zum Betrieb der Anlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen. (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.). Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass das tierische Inputmaterial bzw. das Substrat desinfiziert werden können (Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 VO (EU) 142/2011).
- 6.2.2 Die Biogasanlage muss über eine unumgehbare Pasteurisierungs-/Entseuchungseinheit für die tierischen Nebenprodukte bzw. Folgeprodukte verfügen, die mit einer Partikelgröße

von höchstens 12 mm vor Eingang in die Anlage eingespeist werden, wobei folgende Installationen vorhanden sein müssen:

- a) Überwachungsgeräte, durch die sichergestellt wird, dass eine Stunde lang eine Temperatur von 70 °C gewährleistet ist;
- b) Aufzeichnungsgeräte zur kontinuierlichen Erfassung der in Buchstabe a genannten Überwachungsergebnisse und
- c) ein angemessenes System zur Vermeidung einer unzulänglichen Erhitzung.
(Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 1a) bis c) der VO (EU) Nr. 142/2011)

6.2.3. Die Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, an diesem entsprechend ausgewiesenen Ort oder dem Fahrzeugwaschplatz gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011).

6.3 Betrieb der Anlage

6.3.1 In der Biogasanlage dürfen die beantragten tierischen Nebenprodukte von Material der Kategorie 2 und 3 verwendet werden (Artikel 9 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1069/2009 und Artikel 13 Buchstabe e) ii VO (EG) Nr. 1069/2009).

6.3.2 Jede Biogasanlage muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen. Das Labor muss für die erforderlichen Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde zugelassen, nach internationalen anerkannten Standards akkreditiert oder regelmäßigen Kontrollen durch die zuständige Behörde unterworfen sein (Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziff. 4 der VO (EU) Nr. 142/2011).

6.3.3 Die Betreiberin der Biogasanlage hat Proben von Fermentationsrückständen auf *Escherichia Coli* oder Enterokokken untersuchen zu lassen (§ 21 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV und Anlage 3 zu § 21 TierNebV)

6.3.4 Normen für Fermentationsrückstände

a) Repräsentative Proben von Fermentationsrückständen, die während oder unmittelbar nach der Umwandlung aus der Biogasanlage zur Überwachung des Verfahrens entnommen werden, müssen folgende Normen erfüllen:

Escherichia coli: n=5, c=1, m=1000, M=5000 in 1 g
oder

Enterococcaceae: n=5, c=1, m=1000, M=5000 in 1 g

und

b) repräsentative Proben von Fermentationsrückständen, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung entnommen werden, müssen folgende Normen erfüllen:

Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar; n=5, c=0, m=0, M=0

wobei im Fall von Buchstabe a oder b gilt:

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben

m = Schwellenwert für die Keimzahl: das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet

M = Höchstwert für die Keimzahl: das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und

c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt (Anhang V Kapitel III Abschnitt 3 Nr. 1 a) und b) der VO (EU) Nr. 142/2011, §§ 21 und 22 TierNebV).

- 6.3.5 Fermentationsrückstände, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind erneut umzuwandeln und im Fall von Salmonellen gemäß den Anweisungen der zuständigen Überwachungsbehörde zu handhaben oder zu beseitigen (Anhang V Kapitel III Abschnitt 3 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 6.3.6 Über den Bezug der eingesetzten tierischen Inputstoffe sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch die Anlagenbetreiberin zur Vorlage zur Verfügung zu halten (§ 9 TierNebV).
- 6.3.7 Tierische Nebenprodukte sind nach ihrer Anlieferung in der Biogasanlage möglichst schnell umzuwandeln. Sie sind bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 1 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 6.3.8 Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, müssen an einem entsprechend ausgewiesen Ort (Fahrzeugwaschplatz) gesäubert und desinfiziert werden. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 6.3.9 Auf der Grundlage eines dokumentierten Schädlingsbekämpfungsplanes ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Zu diesem Zweck ist ein dokumentiertes Schädlingsbekämpfungsprogramm durchzuführen (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 3 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 6.3.10 Für alle Bereiche der Biogasanlage müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert werden. Geeignete Reinigungsgeräte und -mittel sind zur Verfügung zu stellen (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 4 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 6.3.11 Die Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsausrüstung einschließen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 5 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 6.3.12 Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 6 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 6.3.13 Fermentationsrückstände, hier insbesondere die separierten Gärreste, sind in der Biogasanlage so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination ausgeschlossen ist.
Die Betreiberin der Biogasanlage hat sicherzustellen, dass bereits fermentierte tierische Nebenprodukte nicht mit unfermentierten tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 7 der VO (EU) Nr. 142/2011; § 14 TierNebV).
- 6.3.14 Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch die Anlagenbetreiberin kritische Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von

Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.

Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch die Betreiberin Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen.

Bei Eigenkontrollen durch die Betreiberin festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch die Betreiberin der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Art. 29 der VO (EG) Nr. 1069/2009 (HACCP-Konzept)).

7 Abfall- und Bodenschutzrecht

7.1 Abfallrecht

7.1.1 In der Anlage dürfen unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) folgende Abfälle zur Vergärung angenommen werden:

Input-Abfallartenkatalog – Einsatzstoffe nach KrWG

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Input-Abfallartenkatalog – Einsatzstoffe nach EG 1069/2009

Substrat	EG 1069/2009 Kategorie Nr. H - Hygienisierungspflicht
Magen-Darm-Inhalte Schwein	<u>ohne</u> H, wenn ohne Magen u. Darm
Altbrot, Backabfälle	H
Fettabscheiderrückstände	H

7.1.2 Andere als unter der Nebenbestimmung 7.1.1 genannten Abfallarten sind von der Annahme, Behandlung und Lagerung ausgeschlossen.

7.1.3 Vor der erstmaligen Annahme von Abfällen der ASN 02 02 04 ist die Zustimmung der unteren Abfallbehörde des Burgenlandkreises einzuholen (§ 9a Bioabfallverordnung - BioAbfV).

7.1.4 Die Lagerung der einzelnen Abfälle darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gemäß Lageplan erfolgen. Die aktuellen Lagermengen müssen über das Betriebstagebuch täglich abrufbar, bei Bedarf schriftlich dokumentierbar und damit jederzeit für die zuständige Überwachungsbehörde nachvollziehbar sein.

7.1.5 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Verwertung zulassen, sind zurückzuweisen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

7.1.6 Überwachung der Anlage

Den Überwachungsbehörden ist Zutritt zur Anlage zu gewähren. Sie oder ein von Ihnen beauftragtes Labor sind berechtigt, Proben des angelieferten oder der anfallenden Abfälle zu entnehmen und diese auf Kosten der Anlagenbetreiberin untersuchen zu lassen.

Die Anlagenbetreiberin muss der zuständigen Überwachungsbehörde auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Entsorgungswege und die Endentsorgung für alle anfallenden Abfälle geben.

7.1.7 Annahmekontrolle und Sicherstellung

Bei Anlieferung des Abfalls entsprechend Input-Katalog ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll umfassen:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel-Kontrolle, ob der angelieferte Abfall der Einstufung nach der AVV entspricht und richtig deklariert ist,
- c) Durchführung von Sichtkontrollen.

7.1.8 Registerpflicht/Nachweispflicht

Für die in der Anlage behandelten bzw. gelagerten Abfälle sind die Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) wie folgt umzusetzen:

7.1.8.1 Führung eines Input-Registers

Für die angenommenen Abfälle sind Register zu führen.

Diese müssen die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge sachlich (nach Abfallschlüssel) und als zeitlich geordnete Darstellung wiedergeben. Für jeden einzelnen Abfallschlüssel müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:

- Annahmedatum
- angenommene Menge
- Ursprung/Herkunft des Abfalls
- Unterschrift

Das kann z.B. durch die Verwendung von Praxisbelegen, insbesondere Liefer- oder Wiegescheinen erfolgen, die jedoch fortlaufend einem „Registerdeckblatt“ (mit Angabe Abfallschlüsselnummer) zuzuordnen sind oder unter Verwendung der Formblätter gemäß Anlage 1 der NachwV oder in Form eines Listennachweises erfolgen.

7.1.8.2 Führung eines Output-Registers

Für die abgegebenen Abfälle sind Register zu führen. Diese müssen die registerpflichtigen Erzeugervorgänge sachlich (nach Abfallschlüssel) und als zeitlich geordnete Darstellung wiedergeben.

Für jeden einzelnen Abfall müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:

- Abgabedatum
- abgegebene Menge
- übernehmende Person (Beförderer)
- ggf. Makler
- Bestimmung der weiteren Entsorgung (nächster Entsorger)

7.1.8.3 Vorlage von Registerauszügen

Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen. Für die Entsorgung der im Betriebsablauf regelmäßig anfallenden Produktionsabfälle sind in den ersten 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vierteljährlich die Entsorgungswege mit folgenden Angaben:

- Tonnage (abgegebene Menge),
- Endentsorger/Verwerter

unaufgefordert der zuständigen Überwachungsbehörde 15 Werktage nach Beendigung des Quartals zuzuschicken.

7.1.8.4 Aufbewahrungsfristen

Die im Register einzustellenden Belege oder Angaben sind drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register gerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen.

7.1.9 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch und Jahresübersicht

7.1.9.1 Betriebsordnung

Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umfang mit bestimmten Abfallarten enthält.

7.1.9.2 Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch die Anlagenbetreiberin ein Betriebshandbuch zu erstellen. Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.

7.1.9.3 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.

Das Betriebstagebuch hat folgende Daten zu enthalten:

- Daten über die angenommenen Abfälle gemäß Nebenbestimmung 7.1.1
- Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib gemäß Nebenbestimmung (Outputregister),
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- Besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Weiterhin muss über die Daten des Betriebstagebuches die arbeitstägig gelagerte Abfallmenge (In- und Output) nachvollziehbar einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

7.1.9.4 Störungen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.

7.1.9.5 Jahresübersicht

Zu dem Betrieb der Anlage eines Kalenderjahres ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde eine Jahresübersicht mit den Angaben zu den In- und Outputstoffen zu übergeben.

7.1.10 Fachkunde

Für die jeweiligen Aufgaben ist ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

7.2 **Bodenschutz**

7.2.1 Die Baumaßnahme ist für den Zeitraum des Eingriffes in den Boden von einem die Sach- und Fachkunde auf dem Gebiet der Altlastenbearbeitung/Abfallentsorgung nachweisenden Unternehmen zu überwachen. Durch die Überwachung ist sicherzustellen, dass Kontaminationen rechtzeitig erkannt, der notwendige abfall-/bodenschutzrechtliche Handlungsbedarf mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmt und umgesetzt wird.

7.2.2 Das mit der ingenieurtechnischen Überwachung beauftragte Unternehmen ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn zu benennen.

7.2.3 Die zuständige Überwachungsbehörde ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

7.2.4 Aufgrund der Standortbesonderheiten ist die Oberflächenentwässerung zur Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen/Dächern/Bauten so zu planen und zu realisieren, dass es zu keinen direkten oder indirekten konzentrierten Wassereinträgen in die nord-nordwestlich von der Baufläche befindlichen, hochbelasteten Böden und damit zu Schadstoffmobilisierungen kommt.
Ggf. notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren wegen der wassererosiven Eigenschaften des anstehenden Lösses sind bei Bedarf umzusetzen.

7.2.5 Sollte es während der Eingriffe in den Boden zu Hinweisen auf Kontaminationen kommen, sind die Arbeiten einzustellen und die Landesanstalt für Altlastenfreistellung und die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.
Diese Behörden legen den weiteren notwendigen Handlungsbedarf fest.

7.2.6 Grundsätzlich ist der vor Ort anfallende und wegen seiner Qualität (Asche, Schlacke, Bauschutt) nicht verwertbare Aushub einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

7.2.7 Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs der Zuordnungsklasse Z 2 gemäß LAGA 20 ist vor Ort unter Einhaltung von definierten Sicherheitsbedingungen, d.h. Einbau unterhalb versiegelter Flächen und Zusammensetzung des Bodenaushubs mit weniger als 10 % Fremdbeimengungen, zulässig. Dabei ist die Qualität des Bodenaushubs durch die vom Baugrundgutachter empfohlene Haufwerksbeprobung in Feststoff und Eluat zu präzisieren. Die Ergebnisse der Haufwerksbeprobung sind der zuständigen Überwachungsbehörde un-

verzüglich nach ihrer Vorlage zur Kenntnis und Bestätigung des Verwertungsweges zu geben.

- 7.2.8 Vor Ort nicht verwertbarer Aushub ist auf der Grundlage aktuell geltenden Abfall- und Bodenschutzrechts und unter Beachtung anderer geltender öffentlich-rechtlicher Belange einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
- 7.2.9 Der zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Landesanstalt für Altlastenfreistellung ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine Dokumentation vorzulegen, die folgende Mindestangaben enthält:
- Zusammenfassung der durch die ingenieurtechnische Überwachung während der Baumaßnahme vorgefundenen Standortsituation, Anhaltspunkte zu Kontaminationen, umgesetzte Maßnahmen zur Beseitigung evt. Kontaminationsbereiche, Darlegung der Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Fassung der Niederschlagswässer,
 - Analysenergebnisse, Zuordnungen der Aushubmassen zu den Zuordnungswerten nach LAGA 20, Angaben zu Menge und Qualität der Vorort wieder eingebauten Aushubmassen,
 - Verwertungswege der nicht vor Ort verwerteten Aushubmassen,
 - Entsorgungsnachweise für angefallene Abfälle zur Beseitigung.

8. Wasserrecht

- 8.1 Die Dichtheit sämtlicher Teile der Biogasanlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen wassergefährdender Stoffe, deren Eindringen in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Kanalnetz ist zuverlässig zu verhindern.
- 8.2 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Dichtungsmaterialien ist der Nachweis der Eignung durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis (Deutsches Institut für Bautechnik oder einer anderen anerkannten Prüfanstalt) zu erbringen und der zuständigen Überwachungsbehörde 4 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- 8.3 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen.
- 8.4 Behälterböden aus Stahlbeton sind fugenlos herzustellen. Die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 ist im Hinblick auf eine Rissbreitenbeschränkung einzuhalten.
- 8.5 Sämtliche Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse sind dauerhaft, dicht, beständig und flexibel auszuführen.
- 8.6 Im Fahr- und Rangierbereich der Behälter und der Rohrleitungen ist ein Anfahrerschutz zu errichten.
- 8.7 Das für die Leckerkennungsdrainage erforderliche Gefälle von mindestens 1 % ist auf einem Feinplanum einzubauen. Für die eingesetzten Materialien (Dränagematerial, Anstrichstoffe) sind die Nachweise einer anerkannten Prüfanstalt zur Eignung und Medienbeständigkeit der zuständigen Überwachungsbehörde 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

- 8.8 Die Dränrohre (Minstdurchmesser 10 cm) sind mit einem Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Der Leckerkennungsdränage darf kein Niederschlagswasser zufließen.
- 8.9 Die Kontrollrohre sind zwecks Probenahme mit einem Minstdurchmesser von 20 cm zu versehen. Bei einer Behältergröße von mehr als 10 Meter Durchmesser sind jeweils 2 Kontrollrohre zu installieren.
- 8.10. Sämtliche Kontrollschächte und -rohre der Biogasanlage sind wöchentlich auf Flüssigkeitsansammlungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen. Sollte eine Flüssigkeit in den Kontrolleinrichtungen festgestellt werden, ist eine Probe auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Probe mit dem Behälterinhalt übereinstimmt, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde in Kenntnis zu setzen. Beim Auffinden von Regenwasser in der Dränage, ist die Leckerkennungs-einrichtung zu reparieren. Das Regenwasser ist abzupumpen.
- 8.11 Für oberirdische Rohrleitungen ist ein korrosionsbeständiger Werkstoff zu wählen. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN größer sein als der maximale Pumpendruck. Die Rohrleitungen sind nahtlos verschweißt zu verlegen. Bei Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes sind zwei Schieber, einer davon als Schnellschlusschieber, auszuführen.
- 8.12 Unterirdische Schieber sind leicht zugänglich in einem wasserundurchlässigen Schacht, oberirdische Schieber sind über befestigten Flächen anzuordnen. Bei Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 (Landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für stabile Drücke bis max. 1 bar, Ausgabe 11/90) zu beachten. Pumpen sind leicht zugänglich aufzustellen. Vorgruben und Pumpensumpf sowie offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und flüssigkeitsundurchlässig hergestellt werden. Bei einem Rauminhalt von mehr als 50 m³ gelten für diese die gleichen Bestimmungen wie für die Behälter.
- 8.13 Vor Inbetriebnahme sind Vorgruben, Kanäle, Gerinne und Behälter nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung, Rohrleitungen mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfprotokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.14 Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Anlagen ist eine Betriebsanweisung unter Beachtung der Herstellerangaben aufzustellen. Folgende Festlegungen sind mindestens zu treffen:
- Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten,
 - Art und Umfang von Messungen und Kontrollen,
 - Umfang der notwendigen Wartungsarbeiten,
 - Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung,
 - Anweisung für In- und Außerbetriebnahme,
 - Anweisungen zum Verhalten bei Störungen.
- Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Betriebsanweisung ist für das Personal zugänglich aufzubewahren.
- 8.15 Ein Betriebstagebuch ist zur Dokumentation der Eigenüberwachung zu führen und hat folgende Kriterien zu beinhalten:
- diensthabendes Personal,
 - jährliche Sicht- und Funktionskontrolle der zugänglichen Teile,

- tägliche Prüfung des Füllstandes der Behälter,
- tägliche Kontrolle der Dränagerohre,
- durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen,
- besondere Vorkommnisse (Störungen, Havarien).

8.16 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen durch einen Sachverständigen i. S. des § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) überprüfen zu lassen. Bei der Inbetriebnahmeprüfung ist festzustellen, ob die Biogasanlage, insbesondere Leckerkennung entsprechend der VAwS LSA i. V. m. dem Biogashandbuch Bayern und dem Materialband zum Biogashandbuch errichtet wurde. Die Verschweißung der Kunststoffdichtungsbahnen ist baubegleitend durch einen Sachkundigen vor der Überdeckung zu prüfen und zu dokumentieren. Dem Sachverständigen sind alle Unterlagen über die Eignung der Materialien und die Ergebnisse der Betonprüfung zu übergeben.

8.17 Die Anlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gem. § 18 VAwS LSA überprüfen zu lassen. Die Protokolle der erstmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen nach § 1 (2) P. 1 VAwS sind der zuständigen Überwachungsbehörde 14 Tage vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

8.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeige gemäß § 1 Abs. 2 VAwS LSA

Hiermit wird die Errichtung der nachfolgend beschriebenen Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestätigt:

Angaben zur Anlage

	Anzahl der Behälter	Gesamtlagermenge in m ³	Art der Aufstellung	Behältermaterial	WGK ** /stufe	Registrier - Nummern 15084235-00020- []
Fermenter	2	8.000 (je 4000)	Sohlplatte ebenerdig Beton Leckerkennung Überfüllsicherung	Stahl glasemail- liert	2/D	0001-
Nachgärbehälter	1	2.000	Sohlplatte ebenerdig Stahlbeton Leckerkennung	Stahlbeton	2/D	0002-
Endlager 1 – 4 geschlossen	4	18.000 (je 4.500)	Boden ebenerdig Beton Leckerkennung Überfüllsicherung	Stahlbeton medienbe- ständig	2/D	0003
Endlager 5 – 6 offen	2	10.000 (je 5.000)				0004
Prozesswasser- speicher	1	10	oberirdisch Sohlplatte bewehrter Fertigbeton Grenzwertgeber	bewehrter Fertigbeton	2/B	0005
Vorlagebehälter	1	10	oberirdisch Sohlplatte bewehrter Fertigbeton Grenzwertgeber	bewehrter Fertigbeton	2/B	0006

Pufferbehälter	3	200 250 350	Sohlplatte ebenerdig Beton Leckerkennung	Stahl glasemail- liert	2/D	0007
Motoröl	2	2	oberirdisch	Stahl/ Auffang- container	1/A	0008
Annahmebehälter	2	505	Boden unterirdisch Grenzwertgeber	Stahlbeton	2/D	0009

* Wassergefährdungsklasse / -stufe

** Selbsteinstufung der Wassergefährdungsklasse durch die Betreiberin

Angaben zu den Rohrleitungen

Als Rohrleitungen kommen einwandige oberirdische Druckleitungen aus Stahl zum Einsatz.

Rückhaltevolumen für den Havariefall

Durch die Errichtung einer asphaltversiegelten Aufwallung wird ein Rückhaltevolumen von 5.690 m³ sichergestellt.

9 Naturschutzrecht

Die aktualisierten Maßnahmeblätter (Posteingang 17.06.2015) in Verbindung mit den entsprechenden Karten sind Grundlage für die Durchführung von Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahmeblätter werden geändert bzw. ergänzt wie folgt:

- 9.1 Es sind ausschließlich einheimische standortgerechte Gehölze mit Herkunft aus dem betroffenen forstlichen Herkunftsbezirk zu verwenden. Sollten diese nicht vorliegen, sind Gehölze mitteldeutscher Herkunft zu verwenden. Die einzelnen Arten sollten jeweils truppweise gepflanzt werden.
- 9.2 Die Gehölze sind bis zum sicheren Anwachsen zu pflegen (insbesondere Verbisschutz, Wässern bei Bedarf, Nachpflanzen bei Ausfall, Freimähen der Gehölze bei Bedarf).
- 9.3 Für die Maßnahme A 2 sind als Saatgutmischung die auf dem Maßnahmeblatt benannten Leit- und Kennarten zu Grunde zu legen; Anthoxanthum odoratum, Campanula patula, Cynosurus cristatus, Leontodon saxatilis sollen jedoch nicht als Saatgut ausgebracht werden.
- 9.4 Das Monitoring im Zusammenhang mit Maßnahme A 2 ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren auszudehnen und durch ein hierin fachlich erfahrenes Planungsbüro durchführen zu lassen.

Hierbei erfolgen in den ersten drei Jahren je drei Begehungen. Zudem sind im 5., 8. und 10. Jahr je zwei Begehungen (alternativ jährlich eine Begehung bis zum 10. Jahr) vorzunehmen, um ggf. Mahdtermine oder andere Maßnahmen zu steuern.

Im 10. Jahr ist festzustellen, ob das Monitoring abgeschlossen werden kann (bei kompletter Zielerreichung). Sollte das Maßnahmeziel nicht erreicht sein, ist das Monitoring bis zur Zielerreichung jährlich fortzusetzen.

Beim Monitoring ist festzustellen, ob die bisherige Entwicklung im Zeitplan liegt und zielgerecht erfolgt. Bei Bedarf sind gegensteuernde Maßnahmen vorzusehen (z.B. zur Reduktion von Dominanzbeständen, Entfernung von Neophyten, ggf. Änderung Mahdtermin bzw. -häufigkeit).

Diese Maßnahmen sind in einem Protokoll festzuhalten und der oberen und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde umzusetzen. Maßgeblich ist die Beschreibung des Maßnahmezieles lt. Maßnahmenblatt A 2.

- 9.5 Alle flächenhaften Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchdinglich zu sichern. Der Nachweis der Eintragung des Maßnahmezieles und -zweckes ins Grundbuch ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Für das Aufhängen von Nistkästen ist die Zustimmung der entsprechenden Eigentümer einzuholen.

- 9.6 Alle Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen und zu unterhalten bzw. zu warten.

- 9.7 Auf der CEF-Fläche wird die jährliche Mahd auf der Hälfte der Fläche (alternierend) zur Erhöhung der Strukturvielfalt als ausreichend erachtet soweit keine anderweitigen Gesichtspunkte zu betrachten sind.

- 9.8 Alle Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides zum frühestmöglichen sinnvollen Zeitpunkt im Jahresverlauf vollflächig anzulegen.

- 9.9 Nach der Anlage der Kompensationsmaßnahmen ist ein Bericht (Text mit Fotos) zu fertigen, der der oberen Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

- 9.10 Zu den lt. Maßnahmenkonzept vorgesehenen Kontrollen sind ebenfalls Berichte an die obere und untere Naturschutzbehörde mit dem jeweils vorgesehenen Inhalt zu übersenden.

Hierbei ist festzustellen, ob bzw. inwieweit das Maßnahmeziel erreicht wurde, welche steuernden Maßnahmen ggf. noch notwendig sind. Diese sind nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde umzusetzen.

Soweit das Maßnahmeziel nicht erreicht war, ist innerhalb angemessener Frist eine Nachkontrolle durchzuführen (einschl. Protokollübersendung).

- 9.11 Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten für Brutvögel aus § 44 BNatSchG und Betroffenheiten nach § 28 NatSchG LSA weitestgehend auszuschließen, sind die Baumaßnahmen (einschl. Baufeldfreimachung) nicht in der Brutzeit und somit nicht vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres durchzuführen.

Sollten während dieser Zeit dennoch bauliche Maßnahmen vorgesehen sein, ist sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht vorliegen, z.B. durch Begehung eines Ornithologen vor Beginn baulicher Maßnahmen und Übersendung des Protokolls an die zuständige naturschutzrechtliche Überwachungsbehörde.

10 Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 10.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 10.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich sind.
- 10.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 10.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 10.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 10.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg, Ortsteil Groß Gottschow beantragte am 05.03.2014 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von 66.000 Tonnen pro Jahr organischer Abfälle aus der Schlacht- und Brotindustrie zur Erzeugung von Biogas. Das Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk mit einer

Feuerungswärmeleistung von 1,212 MW verwertet sowie zum größten Teil mit einer Kapazität von 7,9 Mio. Nm³/a (700 Nm³/h) zu Bioerdgas aufbereitet zur Einspeisung in das regionale Erdgasnetz.

In der Anlage werden pro Jahr folgende Substrate verarbeitet:

Altbrot	6.000 t
Magen-Darminhalt Schwein	37.000 t
Fettabscheider	8.000 t
Fettabscheider gepresst	15.000. t

Der Anlagenstandort befindet sich in 06679 Hohenmölsen, Ortsteil Webau auf dem Betriebsgelände der Mitteldeutschen Bitumenwerk GmbH.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur biologischen Behandlung von 66.000 t/a (181 t/d) organischer Abfälle sowie einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,212 MW und einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 7,9 Mio. Nm³/a (700 Nm³/h) ist als „Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag“ in die Nummer 8.6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eingeordnet. Entsprechend der Einordnung handelt es sich hier im Übrigen auch um eine Anlage nach der sogenannten IED-Richtlinie. Das ist die Richtlinie 2010/75/EU.

Des Weiteren ist das beantragte Vorhaben mit einer Lagerkapazität brennbarer Gase bis 37,192 t eingeordnet in die Nummer 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als „Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder und darüber hinaus auch von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr“.

Mit einem jährlichen Anfall von insgesamt 57.100 t an Gärresten fällt die Vorhaben unter die Nummer 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, wo es heißt: „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr.“

Bestandteil des beantragten Vorhabens sind weiterhin die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,212 MW. Diese fällt unter die Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die wie folgt ausgewiesen ist: „Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wasserdampf, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Verbrennungsmotorenanlage), einschließlich dazugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW“.

Mit einer geplanten Aufbereitung von maximal 7,9 Mio. Nm³/a Rohgas ist das Vorhaben auch unter die Nummer 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV „Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr“ einzuordnen.

Die Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag ist unter der Nr. 5.3.b)i) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt.

Aus der Einordnung des geplanten Vorhabens unter die o. g. Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV resultiert, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage einer immissionsrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
 - Referat Kreislauf-, Abfallwirtschaft/Bodenschutz,
 - Referat Naturschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- der Burgenlandkreis und
- die Stadt Hohenmölsen.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 17.06.2014 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Weißenfels. Die öffentliche Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 10 der 9. BImSchV erfolgte in der Zeit vom 25.06.2014 bis einschließlich 24.07.2014 bei der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen und im Landesverwaltungsamt in Halle. Die Einwendungsfrist endete am 07.08.2014. Innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist wurden von 251 Personen und sieben Institutionen und Behörden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin fand entsprechend § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 Abs.1 der 9. BImSchV am 07.10.2014 und 08.10.2014 im Bürgerhaus der Stadt Hohenmölsen statt.

Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Anlagenstandort / Erschließung
2. Immissionsschutz
 - 2.1 Biofilter, Gesundheitsgefahren
 - 2.2 Lärm
 - 2.3 Gerüche
3. Anlagensicherheit

4. Lagerung / Verwertung von Gärresten
5. Wasser
6. Naturschutz / Landschaftsbild

Unmittelbar nach Eröffnung und Vorstellung der anwesenden Vertreter von Behörden- und Antragstellerseite wurde seitens der Einwender darauf verwiesen, dass eine Reihe der Einwendungen von Mitgliedern der BUND-Ortsgruppe erhoben worden sind und diese vom BUND Sachsen-Anhalt mitgetragen werden.

Des Weiteren wurden die Unvollständigkeit der ausgelegten Antragsunterlagen kritisiert und mit Verweis auf § 10 Abs. 3, Satz 3 BImSchG der Antrag auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) zu den im Rahmen der Antragsprüfung von der Antragstellerin zu erbringenden Nachreichungen gestellt. Der Antrag wurde vom Vertreter des BUND Sachsen-Anhalt dahingehend konkretisiert dahingehend, dass die in den öffentlich ausgelegten Unterlagen mit dem Hinweis „wird nachgereicht“ noch fehlenden Unterlagen den Einwendern zur Verfügung gestellt werden, nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde. Den Einwendern müsse vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag genügend Zeit für die Beurteilung der Nachtragsunterlagen eingeräumt werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 10a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag die nachgeforderten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, der Öffentlichkeit auf der Grundlage des UIG zugänglich zu machen.

An die Adresse des BUND LSA oder Ortsgruppe wurden im Rahmen des UIG folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- am 05.11.2014
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fassung v. 25.07.2014, erstellt von der JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH Jena,
dazu die Stellungnahmen der unteren und der oberen Naturschutzbehörde
 - Fachgutachterliche Stellungnahme zur Altlastensituation v. 31.07.14
erstellt von der JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH Jena,
dazu die Stellungnahme der Fachbehörde
 - Nachgereichte Angaben und Unterlagen aufgrund von Nachforderungen der Genehmigungsbehörde.
- am 07.03.2015
 - Altlastengutachten vom 13.02.2015, Projektnr. 6737, erstellt von JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH
- am 12.03.2015
 - Eingriffsgutachten und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anhang I),
Fassung v. 17.02.2015
 - Referenzanlagen/Informationen über Hartmann Biofilter
 - Information zu möglichen Schadstoffbelastungen durch Kaltluftabflüsse,
QPR des DWD Leipzig von Dez. 1991
 - Aufstieg Fermenter (v. Nachforderung LAV)
 - Übersicht Abfallschlüssel, Formular 3.1a,
 - Baubeschreibung

- Schnitte Zeichnungen der Behälter
- Rohrleitungsplan
- Auswirkungenanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen, TÜV Nord, v. 08.01.2015
- am 24.04.2015
 - Baugrundgutachten vom 13.02.2015, Projektnr. 6737, erstellt von JENA-GEOS - Ingenieurbüro GmbH, digital
- am 02.07.2015
 - Brandschutzkonzept Digitale Ausfertigung vom 13.02.2014, Auftragsnr. 114003, erstellt von BBI BERGMANN BAUINGENIEURE Flensburg
- am 21.12.2015
 - Schalltechnische Fortschreibung zur Änderung der Geräuschabstrahlung, TÜV Nord, v. 23.09.2015
 - Unterlagen zur Notfackel
 - Maßnahmeblätter

Dem Antrag auf Zugang von Umweltinformationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde somit umfassend Rechnung getragen.

Die offengelegten Unterlagen für ein beantragtes Vorhaben sind als vollständig anzusehen, wenn sie die Einsichtnehmenden über die möglichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen ausreichend unterrichten. Zur Erfüllung dieser Informationspflicht brauchen nicht schon alle Unterlagen ausgelegt zu werden, die möglicherweise erforderlich sind, um die Rechtmäßigkeit des Vorhabens umfassend zu erkennen. Entscheidend ist vielmehr, dass von den Unterlagen eine hinreichende Anstoßwirkung ausgeht, die es dem Einsichtnehmer ermöglicht, den Grad seiner Betroffenheit abzuschätzen und ihm das Interesse bewusst macht, Einwendungen zu erheben.

Die ausgelegten Unterlagen machten hinreichend deutlich, dass und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Antragsunterlagen im Verfahren zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch mehrere nachträgliche Unterlagen ergänzt wurden.

Eine erneute Auslegung war aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich. Gemäß § 8 Abs.2 der 9. BImSchV darf die Genehmigungsbehörde im Fall einer Änderung des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände erkennbar wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Das ist vorliegend nicht erkennbar.

Im Folgenden wird gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt:

Themenschwerpunkt 1 – Anlagenstandort und Erschließung

Eingewendet wird, dass der Anlagenstandort in erheblichem Ausmaß mit Altlasten in Form von kontaminiertem Erdreich, unterirdischen Ansammlungen von Teer, Benzolen, polycyclischen aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) belastet ist. Vor dem Bau der Anlage müssen die auf dem Standort befindlichen Altlasten vollkommen beseitigt werden, nicht zuletzt um eine mögliche langfristige Schädigung des Grundwasserkörpers auszuschließen.

Im 2. Weltkrieg war das Werk I Ziel von Luftangriffen. Das Vorhandensein von Kriegsaltslasten, z. B. Bombenblindgänger, sei nicht auszuschließen. Wer trägt die Kosten für die entsprechenden Untersuchungen?

Zur Abklärung der bestehenden Altlastenverdachtsproblematik legte die Antragstellerin ein Altlastengutachten und ein Baugrundgutachten für die Baufläche der Biogasanlage vor. Im Ergebnis der Prüfung durch die Fachbehörde war festzustellen, dass bodenschutzrechtliche Belange, die vom beantragten Vorhaben betroffen sind, durch entsprechende bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Bescheid zu regeln sind, s. Abschnitt III Pkt. 7.2.

Gemäß § 19 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) stellte die untere Bodenschutzbehörde das Einvernehmen mit der für die Altlastenfreistellung zuständigen Landesanstalt her (Schreiben vom 13.05.2015).

Aus der historischen Vorgeschichte des Werkes ist bekannt, dass es zum Ende des 2. Weltkrieges zu Bombenabwürfen im Granschützer Bereich gekommen ist. Ob davon auch das eigentliche Werksgelände betroffen war, ist unbestimmt. Aufgrund des Umstandes, dass der Anlagenstandort sich auf einer Altlastenverdachtsfläche befindet, werden die baulichen Aktivitäten ingenieurtechnisch überwacht und sollten bei Schachtarbeiten Kampfmittel zutage treten, entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden (NB 7.2.1).

Die Kosten für Bodenuntersuchungen am Anlagenstandort und falls erforderlich, für die Beseitigung und/oder den Abtransport möglicher Kampfmittelfunde hat die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Aufgrund der befürchteten Belastung durch den erhöhten LKW-Verkehr wird angefragt, warum die Anlage nicht dort errichtet wird, wo die Abfälle verursacht werden.

Die Wahl des Anlagenstandortes obliegt der Antragstellerin.

Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob das Vorhaben an dem geplanten Standort bauplanungsrechtlich zulässig ist. Vorliegend ergibt sich die Beurteilung des Bauvorhabens nach § 35 Abs.2 BauGB. Danach kann die beantragte Biogasanlage als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie in der Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Das ist im Genehmigungsverfahren mit positivem Ergebnis geprüft worden.

Die Einwander befürchten, dass bei einer Betriebseinstellung für die Kosten für den Rückbau, für die Sanierung des Anlagengrundstückes die Bevölkerung aufkommen muss.

Gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 3 BImSchG ist die Anlagenbetreiberin verpflichtet, nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Unter Abschnitt III, Punkt 9 sind dazu konkrete Maßnahmen festgelegt.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG der künftigen Anlagenbetreiberin zudem eine Sicherheitsleistung auferlegt worden, siehe Abschnitt I, Ziff.7.

Des Weiteren hat die Bauherrin entsprechend § 71 Abs. 3 BauO LSA der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten von Anlagenteilen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe des beantragten Vorhabens zu übergeben, siehe Abschnitt I, Ziff. 4.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob für den Anlagenstandort im Außenbereich ein Bebauungsplan erforderlich ist, wurde in Zweifel gezogen, dass das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Hohenmölsen rechtmäßig erteilt wurde.

Die Gemeinde kann im Rahmen des Baugesetzbuches und der jeweiligen Landesbauordnung zur Steuerung ihrer städtebaulichen Entwicklung rechtsverbindliche Satzungen (Bebauungspläne) erlassen. Der Bebauungsplan ist das Instrument, die städtebauliche Entwicklung in bestimmte Bahnen zu lenken oder zu halten. Siedlungserweiterungen (Neubaugebiete) unter Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen bzw. größere Vorhaben im Außenbereich können nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden. Auf das beantragte Vorhaben trifft das Kriterium nicht zu.

Im aktuellen 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Hohenmölsen ist die Standortfläche der beantragten Anlage als „gewerbliche Baufläche (G)“ entsprechend der BauNVO ausgewiesen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs.1 BauGB wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 15.05.2014 unter der Nr. V./11/2014 mit Anmerkungen/Hinweisen erteilt. Diese betreffen Fragen zu Anlieferzyklen der Einsatzstoffe und damit verbundenen Geruchsbelastungen, zu Besonderheiten bei Gefahrenabwehrsituationen und dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und zu möglichen Geruchsbelastungen bei der Gärrestausbringung. Die Punkte fanden im Rahmen der Antragsprüfung Berücksichtigung.

An der Rechtmäßigkeit des erteilten Einvernehmens besteht seitens der Genehmigungsbehörde kein Zweifel.

Die Einwender ziehen in Zweifel, dass die verkehrsmäßige Erschließung gesichert ist, da in den Antragsunterlagen mehrfach die K 7014 genannt ist, die es im Territorium gar nicht gibt.

Die Antragstellerin hat eingeräumt, dass fälschlicherweise die Kreisstraße K 7014 mehrfach in den Unterlagen genannt ist. Die Anbindung des Betriebsgeländes erfolgt natürlich über die K 2200.

Der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr erfolgt von der Ein- und Ausfahrt des Anlagengeländes aus zunächst über etwa 375 m innerhalb der bestehenden gewerblich genutzten Fläche des Mitteldeutschen Bitumenwerkes (MBW). Anschließend wird über eine Strecke von mehr als 280 m die Straße „Am Werk“ bis zur Einmündung auf die Kreisstraße K 2200 befahren.

Es wird befürchtet, dass es durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu erheblichen **Straßenschäden**, Verkehrsbehinderungen und Unfällen komme. Auch bestehe eine erhöhte Gefährdung der Kinder auf den Schulwegen.

Aus rechtlicher Sicht bieten weder das BImSchG (im engeren Sinne) noch die TA Lärm direkte Versagungsgründe für die hier beantragte Genehmigung.

Die Kreisstraße K 2200 steht dem Gemeingebrauch uneingeschränkt offen und kann ungehindert durch die Allgemeinheit und damit auch durch den anlagebedingten LKW-Verkehr genutzt werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den betroffenen Ortslagen beträgt 50 km/h.

Eine Verminderung der Unfallgefährdung würde ggf. durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den entsprechenden Bereichen erreicht werden können. Grundsätzlich richtet sich dies nach § 41 StVO und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift. Sollten konkrete Tatsachen bekannt werden oder ein entsprechender Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkungen beim Straßenverkehrsamt eingehen, so wird dies bearbeitet.

Die Haftung bei Beschädigung oder Zerstörung einer Straße oder einzelner Bestandteile ist durch das Straßengesetz des Landes Sachsen Anhalt (StrG LSA) gesetzlich geregelt (§17 Abs. 2 StrG LSA). Sollte tatsächlich nachweisbar durch den anlagenbezogenen Verkehr ein Schaden an der K

2200 oder an einzelnen Straßenbestandteilen entstehen, besitzt der Burgenlandkreis als Träger der Straßenbaulast eine gesetzliche Handhabe, um von der Betreiberin der Biogasanlage die Kosten für die Schadensbeseitigung erstattet zu bekommen.

Erhebliche Belastungen werden auch befürchtet. Die Verkehrsanbindungen an die L 190 und L189 führen aufgrund der Ortsdurchfahrten durch Aupitz, Webau, Rössuln, Granschütz und Taucha zu erheblichen Belastungen der Anwohner. Die täglichen LKW-Transporte würden eine erhebliche Gefahrenquelle durch Anhaften und Verteilen von krankheitserregenden Stoffen (Emissionen von infektiösen Keimen) entlang der Transportwege darstellen. Es wird eingewendet, dass jegliche Ortsdurchfahrten zu verbieten sind.

Es gibt keine rechtliche Grundlage, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Verbot der Ortsdurchfahrten für die Anlieferungsfahrzeuge rechtfertigt.

Die anliefernden Fahrzeuge oder angelieferten Behälter sind geschlossen. Ein Austritt von infektiösen Keimen während des Transportes ist nicht möglich. Beim Transport sind veterinärrechtliche Auflagen einzuhalten. Der auszubringende Gärrest ist pasteurisiert und damit keimfrei.

Themenschwerpunkt 2 - Immissionsschutz

2.1 Biofilter, Gesundheitsgefahren

Eingewendet wird, dass hinsichtlich der Einsatzstoffe unterschiedliche Angaben in den Antragsunterlagen gemacht werden. So ist in einem Kapitel eine Vergärung von Schlachtabfällen und Speiseresten aufgeführt, an einer anderen Stelle ist von zu hygienisierenden Magen-Darm-Inhalten mit tierischen Bestandteilen die Rede.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde davon ausgegangen, dass es sich bei Magen- und Darminhalt Schwein um nicht hygienisierungspflichtige Inputstoffe handelt. Im Rahmen der Antragsprüfung stellte sich heraus, dass gemäß Art. 10 der VO (EU) Nr. 142/2011 i. V. m. deren Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 1 das Material in einer Anlage verarbeitet werden muss, die über eine unumgehbare Hygienisierungseinheit/Entseuchungsabteilung verfügt. Dementsprechend ist die Anlage zu errichten und zu betreiben. Im Bescheid sind dazu die entsprechenden Festlegungen getroffen, u.a. welche Abfallarten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. nach EG 1069/2009 in der Anlage eingesetzt werden dürfen.

Es wird befürchtet, dass der Einsatz der vorgesehenen Biofilteranlage der Hartmann Biofilter GmbH für den Betrieb einer Vergärungsanlage von tierischen Abfällen ungeeignet seien, da er eine Zertifizierung für die Anwendung in der Schweinehaltung (Schweinemastanlage mit 4.000 Tierplätzen) hat, dass unter extremen Witterungsbedingungen die Biologie des Filters ausfallen würde oder so beeinflusst würde, dass die Wirksamkeit des Filters gegen 0 gehe.

Die Kontrolle der Wirksamkeit der Filter durch die Überwachungsbehörde sei in der Praxis unzureichend.

Grundsätzlich ist für die Wirksamkeit eines Biofilters nicht entscheidend, welche Gerüche zu neutralisieren sind sondern wie der Filter ausgelegt und betrieben wird. Die Auslegung der Biofilter erfolgt entsprechend der VDI-Richtlinie 3477. Danach ist hier der Biofilter zur Reinigung der geruchsbeladenen Abluft aus der Anlieferungshalle geeignet.

Die Kontrolle der Wirksamkeit des Biofilters obliegt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Anlagenüberwachung dem Landesverwaltungsamt auf der Basis der im Genehmigungsbescheid getroffenen Festlegungen, s. NB 4.1.10 und 4.1.11.

Es wird eingewendet, dass eine Wärmebehandlung der hygienisierungspflichtigen Stoffe bei 70° C unzureichend sei, um gefährliche Keime und Bakterien unschädlich zu machen, vielmehr bilde diese Maßnahme einen günstigen Nährboden für gefährliche Sporenbildner, die dann mit den Gärresten ausgetragen werden.

Vergärungsanlagen für tierische Nebenprodukte unterliegen der Bioabfallverordnung, den Verordnungen (EG) Nr. 142/2011, Nr. 1069/2009 und Nr. 1774/2002. Darin ist genau geregelt, für welche Produkte, welche Behandlungsverfahren vor dem Hintergrund möglicher Keimbelastungen vorgeschrieben sind. Diese Vorgaben werden durch das zuständige Veterinäramt überprüft und der Betrieb erhält eine veterinärrechtliche Zulassung. Es erfolgen regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Veterinärbehörde.

Nach Einschätzung der oberen Veterinärbehörde ist für die vorgesehenen Einsatzstoffe eine Wärmebehandlung mit 70 °C über eine Stunde ausreichend.

Es wird bemängelt, dass aus Kostengründen auf das Verfahren der Pasteurisierung verzichtet werde und dadurch die Menschen bewusst unkalkulierbaren Risiken ausgesetzt wären.

Pasteurisation bezeichnet die kurzzeitige Erwärmung von Substanzen auf 60 bis 90 °C zur Abtötung von Mikroorganismen. Das verwendete Verfahren, sprich die Wärmebehandlung der Inputstoffe bei 70°C, ist eine Pasteurisierung.

Es wird befürchtet, dass infektiöse Keime durch Beschäftigte und durch den Transport durch die Ortschaften emittiert werden könnten.

Die anliefernden Fahrzeuge oder angelieferten Behälter sind geschlossen. Ein Austritt von infektiösen Keimen während des Transportes ist nicht möglich.

Die Biogasanlage muss nach der Durchführungsverordnung 142/2011 einen ausgewiesenen Ort oder auch Fahrzeugwaschplatz vorhalten, an dem die Reinigung und ggf. Desinfektion der Fahrzeuge oder Behälter vorgenommen werden muss. Es darf kein Anlieferungsfahrzeug die Biogasanlage ohne vorherige Reinigung verlassen. Die Festsetzung wird explizit in die veterinärrechtliche Zulassung aufgenommen.

Nach Erteilung der Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage wird ein veterinärrechtliches Zulassungsverfahren durch die obere Veterinärbehörde geführt. Eine Anlage, die tierische Nebenprodukte als Inputmaterial verarbeitet, bedarf einer Zulassung nach den Artikeln 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 der VO (EG) Nr. 1069/2009.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage, durch die Trennung in Schwarz-Weiß-Bereiche auch im Umkleidebereich werden die Beschäftigten nicht mit infektiösen Keimen in Berührung kommen.

Es wird eingewendet, dass durch das Entstehen von Endoxinen und Feinstaub in der Biogasanlage die Gesundheitsrisiken steigen werden (u. a. Atemwegserkrankungen, Einschränkung der Lungenfunktion).

Sollte bei der Anlieferung der Inputstoffe z.B. Magen- und Darminhalt austreten (auf den Boden) können Feinstaub und Endotoxine nur entstehen, wenn diese antrocknen. Die Betreiberin der Biogasanlage hat nach Anhang V Kapitel II Nr. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 einen Reinigungsplan und einen Hygieneplan zu erstellen und anzuwenden. Sollten derlei Verunreinigungen auftreten, sind sie sofort mit entsprechenden Mitteln (Kärcher, Wasser) zu beseitigen. Der abgepresste Gärrest hat eine hohe Restfeuchte. Eine Belastung von Endotoxinen und Feinstaub kann nicht entstehen.

2.2 Lärm

Es wird eingewendet, dass die Vorbelastung nicht richtig erfasst sei. Bei der Betrachtung der Ist-Situation seien der bestehende Lärm durch die Straßen im Gebiet, die Eisenbahnstrecke und das Kraftwerk der MIBRAG nicht berücksichtigt.

Im deutschen Umweltrecht, speziell das Thema Schallschutz betreffend, wird bei der Beurteilung von Objekten keine Summation über die verschiedenen Lärmarten vorgenommen.

Gewerbliche Anlagen werden gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der Straßenverkehr wird nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet und bewertet, wobei bei Neubauten und wesentlichen Änderungen von Straßen die Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV gilt. Für den Schienenverkehr ist die Schall 03 - "Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege" die anzuwendende Berechnungsvorschrift.

Jede der Lärmarten wird einzeln nach den jeweiligen Grenz- oder Richtwerten beurteilt.

Das Kraftwerk der MIBRAG stellt als gewerbliche Anlage eine Vorbelastung dar, die aber in der Schallimmissionsprognose nicht erfasst zu werden braucht. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1, Absatz 6 ist die detaillierte Kenntnis der gewerblichen Vorbelastung nicht erforderlich, wenn die Zusatzbelastung der zu prüfenden Anlage die Immissionsrichtwerte (IRW) um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Das ist im vorliegenden Fall gewährleistet.

Es wird angezweifelt, dass die Immissionsorte für die Schallimmissionsprognose korrekt gewählt wurden.

Als Immissionsorte wurden bei der Berechnung die der Anlage nächstgelegenen Wohnbebauungen mit dem Schutzgrad entsprechend dem Flächennutzungsplan berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Immissionsberechnungen für die Tag- und die Nachtzeit flächendeckend berechnet und in den Anhängen 4.1 bis 4.3 der Schallimmissionsprognose als Isophonen dargestellt.

Für jedes Haus im Untersuchungsgebiet, für die Kleingartenanlage in Rössuln und auch für unbebaute Bereiche der durch die beantragte Anlage können daraus die zu erwartenden Beurteilungspegel abgelesen werden.

Überschreitungen der jeweils zulässigen Beurteilungspegel sind nicht erkennbar.

Es wird eingewendet, dass die Straßen in der Umgebung der Anlage stärker belastet werden und der Verkehrslärm anwachse.

Die Einwendung ist vom Grundsatz her zutreffend.

Aus rechtlicher Sicht bieten aber weder das BImSchG (im engeren Sinne) noch die TA Lärm diesbezüglich Versagensgründe für die beantragte Genehmigung der Anlage.

Die Anlieferung der Einsatzstoffe erfolgt über die K 2200 auf der Ortsdurchfahrt Rössuln zur Straße am Werk und weiter zur beantragten Anlage. Diese Abschnitte sind vom anlagenbezogenen Verkehr für die Biogasanlage am stärksten frequentiert.

Die betreffende Straße ist Kreisstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Die Straße steht uneingeschränkt dem Gemeingebrauch offen und kann ungehindert durch die Allgemeinheit genutzt werden.

Es wird eingewendet, dass die Schallimmissionsprognose Fehler enthalte, z.B. hinsichtlich der Fahrzeugbewegungen und Anzahl der Fahrzeuge. Des Weiteren seien nicht alle Lärmquellen berücksichtigt worden. Es werden unzumutbare Lärmbelastungen befürchtet, z.B. für die Anwohner der Orte Aupitz, Granschütz, Webau und Taucha.

Durch die Fachbehörde wird die Schallimmissionsprognose als korrekt eingeschätzt. Der anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr, 9 bis 11 LKW-Fahrten mit Substratmaterial und saisonbedingt bis 20 Fahrten mit Gärresten, findet ausschließlich tagsüber statt. Die von den Einwendern als zu gering angesehene Fahrzeugzahl und die Nichtberücksichtigung des Parkplatzes für das Personal sind also nur in der Tagzeit, entsprechend der TA Lärm von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr wirksam und dementsprechend in der Schallimmissionsprognose so bewertet. Im Erörterungstermin wurden die Angaben durch die Antragstellerin bestätigt.

In diesem Beurteilungszeitraum befinden sich die Immissionsorte (IO 1 bis IO 6) nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Einwirkbereich einer Anlage sind gem. TA Lärm Nr. 2.2 definiert als die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB (A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert (IRW) liegt. Die Beurteilungspegel liegen an den IO bei 36 dB(A) bis 39 dB(A). Damit wird der IWR für Wohngebiete (IO 1 und IO 4) von tags 55 dB (A) bzw. Mischgebiete (IO 2; 3 und 5) von 60 dB (A) deutlich unterschritten. Für IO 6 (Gewerbegebiet) liegt der Beurteilungspegel bei 65 dB (A). Angenommene geringe Änderungen des Beurteilungspegels wirken sich folglich nicht erheblich auf die IO aus.

Der durch die Anlage hervorgerufene Durchgangsverkehr in den genannten Ortsteilen kann mit den Mitteln des BImSchG nicht geregelt werden, da der 500-m-Bereich entsprechend TA Lärm Nr. 7.4 deutlich überschritten ist. Weiterhin ist auf der Kreisstraße K 2200 die vollständige Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr erfolgt.

Es wird eingewendet, dass die nächste Wohnbebauung „Am Werk 8“ im 500-m-Bereich zur Anlage liegt. Lt. Angabe in der Schallimmissionsprognose befindet sich im Umkreis von 500 m der Zu- und Ausfahrt vom Betriebsgelände keine schutzwürdige Nutzung.

Die Wohnbebauung „Am Werk 8“ wird in der Schallimmissionsprognose als Immissionsort IO 5 betrachtet. An diesem Haus werden die Anforderungen der TA Lärm sowohl in Bezug auf den zulässigen Beurteilungspegel als auch auf den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr (TA Lärm Nr. 7.4) eingehalten.

Mit einem Beurteilungspegel von etwa 47 dB(A) für die von der Anlage ausgehenden Verkehrsgereäusche außerhalb des Betriebsgeländes wird der entsprechend der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für das Haus geltende zulässige Beurteilungspegel von 69 dB(A) tags eingehalten bzw. unterschritten.

Der LKW-Fahrverkehr soll Mo. – Sa. in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr erfolgen. Es wird befürchtet, dass die Zeiten nicht eingehalten werden und der Fahrverkehr auch nachts stattfinden wird.

Der LKW-Fahrverkehr wird nur für die Tagzeit an Werktagen genehmigt (s. NB 4.6.2). Die TA Lärm lässt hier allerdings Ausnahmen zu. In Fällen von Notsituationen (TA Lärm, Nr. 7.1) bzw. als seltenes Ereignis (TA Lärm, Nr. 7.2) dürfen einzelne Fahrzeuge auch nachts fahren, Diese sind von der generellen Verbotsregelung in der Genehmigung ausgenommen.

Es wird eingewendet, dass die "Umpumpstationen" nicht in der Prognose berücksichtigt wurden.

Eine Umpumpstation zur Übergabe der Gärreste aus den Tankfahrzeugen auf die direkt zur Ausbringung auf dem Feld genutzte Technik ist kein Bestandteil oder eine Nebeneinrichtung der hier beantragten genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 1 der 4. BImSchV).

Die Stationen liegen deutlich entfernt von der beantragten Biogasanlage. Die Einwirkungsbereiche (s. TA Lärm, Nr. 2.2) berühren sich nicht.

2.3 Gerüche

Es werden stark beeinträchtigende Geruchsbelastungen befürchtet von den Anwohnern, den Nutzern der Kleingartenanlage Rösseln. Dadurch wird eine deutliche Einschränkung der Lebensqualität erwartet. In Nessa wird derzeit eine BGA errichtet, Luftlinie 5 km entfernt nun eine ähnliche Anlage in Webau, Befürchtet wird eine Geruchsbelästigung von zwei Seiten.

Die Kleingartenanlage befindet sich ca. 580 m westlich der geplanten Anlage. Die graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse aus dem vom TÜV Nord erstellten Geruchsprognosegutachten endet bereits ca. 240 m östlich der Kleingartenanlage, da bereits dort nur noch eine Zusatzbelastung zwischen 0,7 und 0,2 % der Jahresstunden zu verzeichnen ist. Mit hinreichender Sicherheit kann daraus geschlossen werden, dass die Zusatzbelastung durch den Betrieb der BGA Webau im Bereich der Kleingartenanlage zwischen 0 und maximal 0,4 % der Jahresstunden und damit sicher im Bereich der Irrelevanz liegt. Aufgrund der Entfernung sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der BGA Nessa keine Geruchsbelastungen durch diese Anlage in der Ortschaft Webau zu erwarten.

Die Geruchsimmissionsprognose wird als fehlerhaft eingeschätzt. Die Ergebnisse seien nach Ansicht der Einwender nicht ausreichend belegt.

Die als Bestandteil der Antragsunterlagen beigefügte Geruchsimmissionsprognose des TÜV Nord Umweltschutz vom 06.12.2013 wurde fachrechtlich und fachtechnisch durch das Sachgebiet Gebietsbezogener Immissionsschutz des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit des LVWA geprüft. Aus der Sicht der Fachbehörde ist die Prognose nicht zu beanstanden. Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die verwendeten Ausgangsdaten sind plausibel.

Für die Bewertung der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen wird die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) herangezogen.

Bezogen auf die Wahrnehmungshäufigkeiten der Gerüche auf den höchstbelasteten Flächen im benachbarten Gewerbegebiet kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung dort die Immissionswerte der GIRL für Gewerbegebiete einhält. Lediglich an den direkt an das Anlagengelände angrenzenden Gewerbeflächen wird der Immissionswert erreicht.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Gnäditz befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m zum Anlagenstandort. Der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete wird dort sicher unterschritten und liegt mit unter 1 % der Jahresstunden noch unterhalb der Irrelevanzschwelle nach 3.3 GIRL. Nach Aussage des Gutachters existieren relevante Geruchsvorbelastungen am Standort nicht, so dass der Immissionswert von 0,01 (10 %) für Wohngebiete dort sicher eingehalten wird.

Lt. Prognose gibt es keine Geruchsvorbelastung. Diese Aussage wird als falsch eingeschätzt. Je nach Windrichtung riecht es in der halben Ortslage Granschütz und in Webau und Taucha nach teerhaltigen Abgasen. An besonders heißen Tagen in den Sommermonaten sei keine Durchlüftung der Wohnung möglich aufgrund Geruchsbelastung vom Bitumenwerk.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde für das Mitteldeutsche Bitumenwerk und das Mitteldeutsche Paraffinwerk Webau. In den letzten Jahren, konkret seit 2009 gab es keine Beschwerden aus der Bevölkerung wegen Geruchsbelästigungen aus dem Bitumenwerk. Die letzte Kontrolle des Bitumenwerkes und der Paraffinanlage fand im Oktober dieses Jahres statt. Bei dieser und vorherigen Kontrollen wurde die Bitumenanlage bestimmungsgemäß betrieben. Die festgelegten Immissionsgrenzwerte werden eingehalten. Abweichungen vom Betriebsregime waren nicht erkennbar. Sie sind ggf. von der Betreiberin zu dokumentieren und Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Es gibt für die Genehmigungsbehörde keinen Grund, die Aussage des Gutachters in Zweifel zu ziehen.

Die Geruchszusatzbelastungen aus der geplanten Anlage liegen entsprechend dem Gutachten an den nächstgelegenen Wohnbebauungen bei deutlich unter 1% der Jahresstunden. Das Irrelevanzkriterium der GIRL von $IZ = 0.02$ (<2,5% der Jahresstunden) wird sicher eingehalten. Im Sinne der GIRL kann somit eine Betrachtung bzw. Ermittlung der Geruchsvorbelastung entfallen.

Seitens der Einwander wird eine geringe Geruchszusatzbelastung für die angrenzende Wohnbebauung in Webau und Wähliitz angezweifelt, da höchstens ein Abstand von 300 m zum Anlagenstandort gegeben ist und im Übrigen seien auch die Windverhältnisse und mögliche Kaltluftabflüsse außer Acht gelassen worden.

Im Geruchsprognosegutachten sind als Immissionsorte die 4 Wohnhäuser in Gnäditz aufgeführt, die ca. 300 m vom Anlagenstandort entfernt sind. Sie liegen nordöstlich der Anlage befinden und somit dort, wo infolge der vorherrschenden Hauptwindrichtung west bzw. südwest, die höchsten Zusatzbelastungen zu vermuten sind. Hinsichtlich der Übertragbarkeit meteorologischer Daten auf den Anlagenstandort wurde vom Gutachter auf eine QPR des DWD für den unmittelbar benachbarten Standort des Kraftwerks Wähliitz hingewiesen, welche die Station Leipzig – Schkeuditz als repräsentativ ausweist. In der graphischen Darstellung der Berechnungsergebnisse (Anlage 5 des Gutachtens) ist zu erkennen, dass sowohl an den 4 Immissionsorten als auch am Standort am Standort „Am Werk 8“, ca. 340 m südwestlich der Anlage gelegen, durch die geplante Anlage eine irrelevante Zusatzbelastung von 0,5 % der Jahresstunden verursacht wird.

Nach den Erfahrungen aus meteorologischen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes bilden sich nennenswerte Kaltluftabflüsse erst ab einer Hangneigung von größer 2 % bzw. 2 – 3 m Gefälle auf 100 m. Im vorliegenden Fall beträgt die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Gnäditz ca. 300 m zum Anlagenstandort. Dabei liegt der Anlagenstandort entsprechend der topographischen Karte im GIS LSA auf einer geodätischen Höhe von ca. 146 m. Die Wohnbebauung in Gnäditz liegt auf einem Höhenniveau zwischen 140 und 146 m. Die Ausbildung von Kaltluftabflüssen in Richtung der Wohnbebauung von Gnäditz ist daher in Folge der vorhandenen orographischen Verhältnisse eher unwahrscheinlich, so dass der Aussage des Gutachters gefolgt werden kann.

Der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete wird dort zudem sicher unterschritten und liegt mit unter 1 % der Jahresstunden noch deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle nach 3.3 GIRL. Selbst wenn es bei klarem und windschwachem Wetter zur Ausbildung solcher lokalen, thermisch induzierten Zirkulationssysteme kommen würde, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass dadurch die Irrelevanzschwelle nicht überschritten wird.

Die Ergebnisse der Prognose werden durch die im Genehmigungsverfahren beteiligte Fachbehörde des Landesverwaltungsamtes nicht angezweifelt.

Eingewendet wird, dass man nicht grundsätzlich davon ausgehen könne, dass die Gärrückstände in jedem Fall einen unkritischen (im Sinne von Geruchsbelästigung) Ausgasungsgrad erreicht haben. Es wird angezweifelt, dass die beiden offenen Endlager mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 10.000 m³ (50 % der Lagerkapazität) nur im Zeitraum 01.11. bis 31.3. genutzt werden. Und selbst wenn das der Fall ist, könne es auch in diesem Zeitraum wärmere Tage geben und damit eine Geruchsbelästigung.

Von den 6 Endlagern für die flüssigen Gärreste haben 4 eine gasdichte Folienabdeckung und sind an das Gassystem der Biogasanlage angebunden. Die 4 geschlossenen Gärrestendlagerbehälter mit einem Volumen von insgesamt 18.000 m³ sind hinsichtlich der Verweilzeiten für die beantragte Anlage ausreichend. Die Verweildauer ist mit 155 Tagen angegeben. Damit entspricht sie in Anlehnung den Vorgaben der VDI 3475 Bl. 4 (Emissionsminderung Biogasanlagen in der Landwirtschaft). Hier ist die Einhaltung einer durchschnittlichen hydraulischen Verweilzeit von mindestens 150 Tagen im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter und Gärrestlagerbehälter) gefordert. Nach einer Verweilzeit von 150 Tagen liegt ein Restgaspotential unter 1 % vor.

Nach Ablauf der Verweilzeiten kann im Bedarfsfall (Abpufferung in den Wintermonaten) eine weitere Lagerung vom geschlossenen in die offenen Behälter erfolgen. Die Gärreste sind bereits weitestgehend ausgegast und haben nur noch ein sehr geringes Potential an Methanemissionen. Das ist in der Geruchsprognose entsprechend berücksichtigt. Haben durchgeführte Messungen an vergleichbaren geschlossenen Gärrestbehältern Geruchsemissionen von ca. 3.000 GE/m²*h ergeben, ist an den offenen Behältern eine Geruchsfahrt von jeweils 2,264 MGE/h. Dieser Wert fließt in die Ausbreitungsrechnung ein.

Es wird eingewendet, dass in der Prognose nur der bestimmungsgemäße Betrieb betrachtet wird, die Auswirkungen von Anlagenstörungen und Leckagen, die häufig bei BGA vorkommen, seien nicht berücksichtigt worden.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen prüft die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind, d.h. die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wird.

Nun ist nicht völlig auszuschließen, dass Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage, wie oben genannt, auftreten können. In solch einem Fall sollten extreme Geruchsemissionen auf einen kurzen Zeitraum begrenzt sein.
(s. Themenschwerpunkt 3, Anlagensicherheit)

Es wird eingewendet, dass die Anwohner 40 Jahre mit den Auswirkungen gesundheitsgefährdender Industriebetriebe (Kohlekraftwerk, Brikettfabrik, Bitumenwerk Paraffinwerk u. a.) leben mussten. Die Region ist für lange Zeit übermäßig belastet. Der Betrieb der beantragten Anlage werde neue Einschränkungen zur Folge haben, vor allem werde eine starke Geruchsbelästigung befürchtet.

Das wird von der Genehmigungsbehörde nicht so beurteilt, weil die Biogasanlage aufgrund ihrer weitgehend geschlossenen Bauart und Betriebsweise nur relativ geringe Geruchs- und Lärmemissionen verursachen wird. Die Anlagenbereiche, in denen es durch den Umgang mit geruchsintensi-

ven Stoffen (Magendarminhalte und Fettabscheiderinhalte) zu Geruchsemissionen kommen kann, befinden sich in der Annahmehalle und sind an einen Biofilter angeschlossen. Lärmintensive Ausrüstungen (Pumpen, BHKW) werden zur Schallminderung in geschlossenen Räumen aufgestellt. Anlagenteile in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden durch geeignete Auffangvorrichtungen und Dichtungssysteme so ausgeführt, dass Wasserverschmutzungen bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht auftreten können.

Seitens der Einwender wird angefragt was mit den tierischen Abfällen passiert, wenn sie nicht gleich verarbeitet werden können. Gibt es eine Kühlung oder stehen sie im Freien und verursachen eine unerträgliche Geruchsbelastung und Fliegen-, Ungezieferplage?

Die flüssigen Schlachtabfälle werden in einem Betonbehälter (Pufferbehälter H) außerhalb der Halle gelagert. Der Behälter ist an das Abluftsystem der Halle angeschlossen. Die Abluft wird über einen Biofilter gereinigt, so dass Gerüche oder Fluginsekten nicht aus diesem System entweichen können. Flüssige Fette und Altbrot werden in der Halle angenommen, deren Abluft über den Biofilter gereinigt wird. Die Annahme der Substrate erfolgt in Abhängigkeit vom Substratverbrauch. Die Stoffe werden nicht länger als 2 bis 3 Tage in den Vorratsbehältern verbleiben. Eine mögliche Erwärmung der Substrate ist nicht problematisch, da dann die sogenannte Hydrolyse, eine Vorstufe der Vergärung eintritt, in der die Substrate schon abgebaut, aber keine Gase gebildet werden.

Themenschwerpunkt 3 - Anlagensicherheit

Die Sicherheitsrisiken für die Anwohner, Natur, Landschaft und Grundwasser werden als erheblich eingeschätzt. Aufgrund der Größe und Lage der Anlage wird die Einhaltung der erweiterten Störfallpflichten gem. §§ 9 - 12 der 12. BImSchV gefordert.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung, da Biogas durch die Zusammensetzung mit seinen spezifischen Eigenschaften ein gefährlicher Stoff ist. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist in § 1 der 12. BImSchV festgelegt. Danach gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 12 für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Bei Biogas gelten die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV, Spalte 4 und 5 für die Gruppe von Stoffen entsprechend Nr. 8 „Hochentzündlich“ des Anhang I Spalte 1. Danach liegt die Mengenschwelle unter Spalte 4 bei 10.000 kg, unter Spalte 5 sind es 50.000 kg.

In der Biogasanlage beträgt die Biogasmenge 37.192 kg. Damit ist die Mengenschwelle nach Anhang I, Stoffgruppe Nr. 8, Spalte 5 nicht erreicht. Die Anlage fällt unter die Grundpflichten der 12. BImSchV.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anwendung des § 1 Abs. 2 der 12. BImSchV abgesehen werden kann. Die im Bescheid festgelegten Sicherheitsregeln und Maßnahmen entsprechend den Vorschriften des Zweiten Teils erster Abschnitt der 12. BImSchV sind geeignet, das Gefahrenpotential zu minimieren.

Es wird eingewendet, dass bedingt durch den Anlagenstandort und der nicht gasdichten Abdeckung der Behälter, die leicht entzündlichen giftigen Gase emittieren würden, bei bestimmten Wetterlagen die Gefahr von Explosionen mit Kettenreaktion (Zerstörung aller zu dicht angeordneter Gasspeicher) und der Bildung hochgiftiger Gasnester bestehe. Es wird deshalb gefordert, den Sachverhalt durch einen Sicherheitsgutachter untersuchen zu lassen und das Sicherheitsrisiko zu dokumentieren.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen durch Sachverständige geprüft auch hinsichtlich Brandschutz und Anlagensicherheit. Auf Nachforderung der oberen Immissionsschutzbehörde legte die Antragstellerin ein Gutachten „Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen“ erstellt durch den TÜV Nord vor. Des Weiteren wurde die Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes durch einen Prüferingenieur für Brandschutz vorgenommen. Die Prüfergebnisse sind in den entsprechenden Festlegungen des Bescheides berücksichtigt.

Das Erfordernis der Beauftragung eines weiteren Sicherheitsgutachtens wird von der Genehmigungsbehörde nicht gesehen. Hinsichtlich Anlagensicherheit wird weiterhin auf die Festsetzungen unter Abschnitt III, Punkt 4.5 verwiesen.

Es wird befürchtet, dass es bei einer Störung durch nicht rechtzeitiges Eingreifen zu einer großen Umweltkatastrophe kommen kann. Aufgrund der fortschrittlichen Technologie sei eine „völlig unbeaufsichtigte, automatische Bedienung“ möglich. Es stellt sich die Frage, wie viele Arbeitsabläufe unbeaufsichtigt durchgeführt werden.

Es ist zutreffend, dass der Anlagenbetrieb überwiegend automatisiert abläuft. Technische und bauseitige Schutzmaßnahmen, organisatorische Maßnahmen dienen der Verhinderung von Störfällen bzw. der Schadensbegrenzung.

Die Automatisierung sieht bei Störfällen Notabschaltungen vor. Durch ein Warn- und Meldesystem wird sichergestellt, dass bei einer Störung oder im Havariefall die erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich veranlasst bzw. eingeleitet werden.

Im Sinne des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind unter Abschnitt III, Punkt 5 des Bescheides konkrete Nebenbestimmungen festgelegt. Hinsichtlich Anlagensicherheit wird weiterhin auf die Festsetzungen unter Abschnitt III, Punkt 4.5 verwiesen.

Durch die Entstehung von Schwefelwasserstoff im Fermenter ist die Störfallgefahr sehr hoch. Es wird befürchtet, dass der Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung und zu wichtigen Verkehrswegen zu gering ist.

Eine verbindliche Abstandsregelung von Biogasanlagen zur Wohnbebauung gibt es in Sachsen-Anhalt nicht. Maßgebend im Genehmigungsverfahren sind hierzu die Vorgaben der Nr. 5.4.8.6.1 TA Luft (gasförmige Immissionen), der TA Lärm und der VDI-Richtlinien 3471 und 3472 (Gerüche). Die Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der StörfallVO.

Die Genehmigung der Anlage ist eine Einzelfallentscheidung, die nach Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, getroffen wird.

Es wird befürchtet, dass bei mangelnder Eingangskontrolle (Probenahme) der angelieferten Stoffe eine illegale Entsorgung von Chemikalien in BGA vorgenommen wird.

Die Verantwortung für den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage obliegt der Anlagenbetreiberin.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Bescheid unter Abschnitt III Punkt 7.1 aufgeführt. Speziell unter NB 7.1.7 und 7.1.8 sind Maßnahmen der Annahmekontrolle formuliert. Auch aus veterinärrechtlicher Sicht sind hierzu Festlegungen getroffen. Diese werden konkretisiert mit der Zulassung der Biogasanlage gem. Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i, v, m, Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 (s. NB 6.1).

Themenschwerpunkt 4 – Lagerung / Verwertung der Gärreste

Durch Versickerung von Gärresten wird eine Kontamination des Grundwassers befürchtet bzw. werde die ständige Ausbringung von Gärresten auf die Felder auch zur dauerhaften Kontamination des Bodens mit pathogenen Stoffen führen. Die daraus resultierenden gesundheitlichen Risiken seien weder kalkulier- noch hinnehmbar. Weiterhin könne es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Versickerung der Gärreste kommen.

Gärreste sind Wirtschaftsdünger und werden grundsätzlich nach den geltenden Regeln der Düngerverordnung (DüV) verwertet. Die ordnungsgemäße Ausbringung liegt in der Eigenverantwortung des verwertenden Landwirtschaftsbetriebes und hat nach den Maßgaben der DüV bzw. nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu erfolgen. Die Flächenausstattung der abnehmenden Betriebe wird nach Vorlage der Gärrestabnahmeverträge durch die Abfall- und Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises als zuständige Behörde für die Durchsetzung der DüV geprüft.

Die ordnungsgemäße Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf umliegende Felder liegt in der Eigenverantwortung des verwertenden Landwirtschaftsbetriebes und hat nach den Maßgaben der Düngerverordnung (DüV) bzw. nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu erfolgen. Im Interesse des Landwirtschaftsbetriebes dürfte es liegen, Gärreste nur in Zeiten auszubringen, in denen die Pflanzen die Nährstoffe aufnehmen können und die Höhe der Ausbringungsmengen so berechnet, dass die limitierten Nährstoffmengen pro Hektar in Kombination mit anderen Düngemitteln nicht überschritten werden. Die Ausbringung ist nicht anzeigepflichtig und nicht genehmigungspflichtig. Gemäß § 1 Abs 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngerverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung ist der Burgenlandkreis zuständig für die Überwachung und behördliche Anordnungen. Auf der Grundlage der DüV werden von der zuständigen Behörde fachrechts- und anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Gärreste gelten als wärmebehandelt und damit deutlich keimreduziert. Gärreste aus einer Anlage mit einer Hygienisierung gelten darüber hinaus als keimfrei.

Befürchtet wird eine Anreicherung schädlicher Gärrestinhalte z. B. Schwermetalle und Metallsalze und dass es, bedingt durch die Ausbringung von Gärresten aus einer BGA, die MDI einsetzt, bei Menschen zu einer Resistenz gegenüber Antibiotika kommen könne, da die bei der Schweinezucht eingesetzten Antibiotika in der BGA nicht vernichtet werden und so über die Gärrestausrückführung ins Grundwasser ausgespült oder über Pflanzen wieder in die Nahrungskette gelangen würden.

Die Problematik Schwermetalle und Metallsalze ist für die Klärschlammausbringung ein Thema. Bei Gärresten aus der Verwertung von tierischen Nebenprodukten kommen die Stoffe nicht vor. Bei der Gärrestausrückführung auf landwirtschaftliche Flächen sind die Schadstoffgrenzwerte bzw. die zulässigen Grenzfrachten der BioAbfV einzuhalten. Dies wird durch regelmäßige Untersuchungen der Gärreste sichergestellt.

Eine Verbindung aus Antibiotikaeinsatz, Fleischverzehr und Resistenzbildung ist naheliegend und wissenschaftlich nachgewiesen. In der Biogasanlage werden die Antibiotika aber über die Wärmebehandlung, durch die Tätigkeit der Gärbakterien und die Tätigkeit der Bodenbakterien in der Regel soweit abgebaut, dass diese in der Regel nicht mehr nachweisbar sind. Die anaerobe Stoffbehandlung in Biogasanlagen wird vom Institut für Ökologische und Nachhaltige Chemie an konventionelle Methode zur Verminderung von Antibiotikaresistenzen aufgeführt.

Mit der Ausbringung der Gärreste auf die Felder sei der Eintrag von Botulismussporen (*Clostridium Botulinum*) sehr groß. Es wird befürchtet, dass durch den Einsatz der Gärreste eine Verbreitung der neurotoxischen Sporen erfolgt und das Auftreten von Botulismus bei Wiederkäuern und Menschen nicht ausgeschlossen ist.

Botulismus, der durch *Clostridium Botulinum* hervorgerufen wird, kann beim Menschen oder beim Rind vorkommen. Dabei ist zwischen akutem Botulismus, verursacht durch Lebensmittel, und dem chronischen (= viszeralem) Botulismus zu unterscheiden. Da in der Biogasanlage Magen- und Darminhalt vom Schwein verarbeitet wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Ausbringung der Gärreste eine Verbreitung von neurotoxischen Sporen erfolgt. Schweine sind relativ resistent gegen das Gift.

Die Tierhochschule Hannover hat z.B. untersucht, ob es einen Zusammenhang von Botulismus und der Ausbringung von Biogasgülle gibt. Ziel der war es, an einer repräsentativen Stichprobe von Gärsubstraten und Gärresten aus Biogasanlagen den Nachweis von pathogenen Clostridien und des Botulismus-Toxin zu führen. Dazu haben die Tierärzte Proben aus 5 NawaRo-Anlagen ohne Gülle, 5 mit Rindergülle und Energiepflanzen sowie 5 mit Schweinegülle und Hühner trockenkot sowie Energiepflanzen gezogen. In keiner Probe wurde neurotoxinbildendes *Clostridium Botulinum* nachgewiesen. Außerdem konnte während des Fermentationsprozesses auch keine Anreicherung von Keimen in den Gärresten nachgewiesen werden.

Im Ergebnis einer jahrelangen Untersuchung wurde festgestellt, dass der chronische Botulismus aus humanmedizinischer Sicht als nicht belegt angesehen wird, siehe hierzu Publikation im Deutschen Ärzteblatt vom 01.09.2014.

Es wird befürchtet, dass die zu verarbeiteten Stoffe nicht nur aus dem Territorium stammen, sondern über den Einzugsbereich des Schlachthofes Tönnies aus ganz Deutschland, sowie aus Dänemark und den Niederlanden hier konzentriert werden.

Entsprechend den Angaben der Antragstellerin werden alle Substrate aus Schlacht- und Lebensmittelbetrieben im Umkreis von etwa 50 km zur Biogasanlage stammen. Weiter ist vorgesehen, die Gärreste ausschließlich an regionale Landwirte abzugeben.

Sollten diesbezüglich künftig andere unternehmerische Entscheidungen getroffen werden, prüfen die Überwachungsbehörden im Rahmen der Kontrolltätigkeit, ob die Anlage genehmigungskonform betrieben wird.

Themenschwerpunkt 5 - Wasser

Bei starkem, langanhaltendem Regen wird ein Überlaufen der offenen Gärrestbehälter befürchtet. Weiter wird angefragt, was mit dem anfallenden hochbelasteten Presswasser aus den Gärresten passiert, ob es ins Grundwasser oder ins Abwassersystem gelangt und wie mit verunreinigtem Wasser (z. B. Reinigungswasser der Lieferfahrzeuge) umgegangen wird.

Ausgehend vom Stand der Technik und von einem gesetzeskonformen Bauen und Betreiben der Anlage ist nicht davon auszugehen, dass es zu Schadstoffkontaminationen des Bodens durch auslaufende Gärreste oder Prozesswässer kommt. Die dafür notwendigen technischen Forderungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und durch entsprechende Festlegungen im Bescheid umzusetzen. Das Gleiche gilt für den Havariefall.

Themenschwerpunkt 6 – Naturschutz/Landschaftsbild

Es wird befürchtet, dass die Gärrestausbringung eine Vernichtung der Fauna auf den Feldern zur Folge hat. In der näheren Umgebung des Plangebietes liegt das LSG „Rippachtal“ mit den Bächen Rippach und Nessa. Es wird u.a. eine Verschmutzung/Verseuchung des Grundwasser-Ökosystems befürchtet und ein Eingriff in die Tierwelt. Des Weiteren wird eine Minderung der Qualität der Naherholungsgebiete Granschütz und Freizeitpark Pirkau befürchtet.

Wie bereits unter Themenschwerpunkt 4 behandelt, liegt die ordnungsgemäße Ausbringung von Gärreste auf die umliegenden Felder in der Eigenverantwortung des verwertenden Landwirtschaftsbetriebes und hat nach den Maßgaben der Düngeverordnung (DüV) bzw. nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu erfolgen. Im Interesse des Landwirtschaftsbetriebes dürfte es liegen, Gärreste nur in Zeiten auszubringen, in denen die Pflanzen die Nährstoffe aufnehmen können und die Höhe der Ausbringungsmengen so berechnet, dass die limitierten Nährstoffmengen pro Hektar in Kombination mit anderen Düngemitteln nicht überschritten werden.

Aufgrund der Entfernungen zwischen Naherholungsgebieten bzw. Freizeitpark Pirkau und der Anlage bzw. deren Auswirkungen ist keine Qualitätsminderung der Erholungswerte zu erwarten.

Im Weiteren hat der Anlagenstandort aufgrund seiner langjährigen Nutzung als Industriegebiet keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung, so dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen verbunden sein werden.

Es wird eingewendet, die Aussage in den Antragsunterlagen sei falsch, dass es sich um eine sanierte Werksfläche handle und damit wäre kein Eingriff in Boden, Flora und Fauna notwendig. Die zum Punkt „Eingriffe in Natur und Landschaft“ getroffenen Aussagen seien unzureichend, die Belange des Naturschutzes wären beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Somit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 17 BNatSchG abzuhandeln.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde von der Antragstellerin als Bestandteil der Antragsunterlagen ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ und ein „Eingriffsgutachten“, beides erstellt von der JENA-GEOS -Ingenieurbüro GmbH, vorgelegt. Die Unterlagen wurden von der unteren und oberen Naturschutzbehörde fachrechtlich und fachtechnisch geprüft und festgestellt, dass die Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. § 6 NatSchG LSA und die Anforderungen aus § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) enthalten sind. Die in der naturschutzrechtlichen Stellungnahme der Fachbehörde enthaltenen Festlegungen sind im Bescheid entsprechend unter Abschnitt III Punkt 9 festgesetzt.

Es wird eingewendet, dass das Landschaftsbild neben WKA, Müllverbrennungsanlagen und Tagebau noch mehr verschandelt werde.

Bei einer Durchsatzmenge von ca. 181 t/d nicht gefährlicher Abfälle unterliegt die Biogasanlage dem UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der mit dem Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG, speziell Landschaft, und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt die Fachbehörde zu dem Ergebnis, dass sich die Anlage aufgrund ihrer relativ zentralen Lage innerhalb eines Gewerbegebietes und der relativ großen Abstände zu umliegenden Ortslagen (Webau ca. 300 m, Wählnitz ca. 700 m, Rösseln ca. 700 m) sowie der Dimensionierung nicht erheblich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken wird.

Sonstiges

Es wurde beantragt, bei der weiteren Antragsprüfung müsse das Datenblatt WT/R-06_ADI berücksichtigt werden.

Das Datenblatt mit der Index-No. WT/R-06_ADI ist der Informationssammlung: Best Practice Municipal Waste Management (Herausgeber Umweltbundesamt) entnommen. Die Informationssammlung dokumentiert die in Deutschland erfolgreich eingesetzten abfallwirtschaftlichen Verfahren und Techniken in einer komprimierten, systematischen Art und skizziert deren Anwendungsmöglichkeiten in einer benutzerfreundlichen elektronischen Form Interessenten aus dem In- und Ausland. Die Sammlung hat rein informativen Charakter, sie stellt kein öffentliches Recht dar und ist für die Beurteilung des beantragten Vorhabens nicht relevant.

Unter Würdigung der schriftlich vorgebrachten Einwendungen, der Vorträge und Anträge auf dem Termin und der vorliegenden Stellungnahmen hat die Prüfung ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch Altlasten, Gerüche und Lärm aufgrund der ausreichend großen Abstände durch den Betrieb der Vergärungsanlage für organische Abfälle für die zu schützenden Nutzungen ausgeschlossen werden können.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Durchsatzmenge von 181 Tonnen pro Tag nicht gefährlicher Abfälle ist die Anlage unter die Nummer 8.4.1.1 in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c nach Kriterien der Anlage 2 UVPG zu prüfen. Gemäß § 3c Abs. 1 UVPG ist die Errichtung und der Betrieb der Vergärungsanlage für organische Abfälle UVP-pflichtig, wenn durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG komme ich zu dem Ergebnis, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wurde diese Entscheidung bekannt gegeben. Über das Ergebnis der Vorprüfung wurde die Öffentlichkeit am 17.11.2015 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Stadt Hohenmölsen durch ortsübliche Bekanntgabe informiert.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die beantragten Maßnahmen antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2, 1.3, 1.4).

4.2 Bauplanungs- /Baurecht (Abschnitt III, Nr. 2)

Das beantragte Vorhaben ist als Anlage im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Anlagenstandort befindet sich im Areal des regional bedeutsamen Industrie und Gewerbestandortes Webau. Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hohenmölsen ist die Standortfläche der beantragten Anlage als "gewerbliche Baufläche (G)" entsprechend der BauNVO ausgewiesen.

Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden (§ 71 Abs. 2 BauO LSA).

Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA hat die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der Genehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherheitsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist der Bauaufsichtsbehörde damit eine Verpflichtung auferlegt und kein Ermessen eingeräumt.

§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist anzuwenden auf bauliche und sonstige dem Bauordnungsrecht unterworfenen Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden baulichen Anlage nicht bestehen. Da ein anderer Verwendungszweck für Anlagenteile nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung nicht denkbar ist, war die Sicherheitsleistung erforderlich. Laut vorgelegtem Rückbauangebot werden die Rückbaukosten mit 70.000,00 Euro incl. MwSt. beziffert.

Die nach der Bauvorlageverordnung erforderlichen Standsicherheitsnachweise lagen zum Zeitpunkt der Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht vor, aufgrund dessen war die Bedingung erforderlich, um die Einhaltung der Anforderungen der §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BauO LSA sicherzustellen.

Mit Beschluss Nr. V./11/2014 vom 15.05.2014 hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für das beantragte Vorhaben erteilt. Die in der Begründung zum Beschluss vorgebrachten Hinweise fanden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid entsprechende Berücksichtigung. Thematisiert wurden Fragen zu möglichen Geruchsbelästigungen, zur Gärrestabnahme und bzgl. des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr. Das Einvernehmen gilt aber als uneingeschränkt erteilt.

4.3 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 4)

Sicherheitsleistung

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten z.B. im Konkursfall.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen.

Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

Für die in der Genehmigung enthaltenen Lagermengen der Input- und Output-Abfälle begründet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus den derzeit üblichen Entsorgungskosten.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Sicherheitsleistung ist die beantragte maximale Lagerkapazität, differenziert nach Lagerflächen und Lagermengen.

Bei der Berechnung sind die maximalen Lagermengen für die eingesetzten Abfallarten und deren üblicher Entsorgungsweg unter Berücksichtigung des Marktwertes entscheidend.

Zusätzlich zu den Entsorgungskosten addieren sich noch weitere Nebenkosten, wie Transport- und Transportvorbereitungskosten sowie Kosten für die Analysen der zu entsorgenden Abfälle.

Die in der Berechnung zugrunde liegenden Entsorgungspreise sind Durchschnittspreise. Grundlage der Bildung des Durchschnittspreises war:

Die der berechneten Sicherheitsleistung zu Grunde liegenden Entsorgungskosten pro Tonne und die Transportpauschale beruhen auf belastbaren Recherchen des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) und stützen sich auf freiwilligen Netto-Preisangaben von Unternehmen der Entsorgungsbranche aus dem Jahr 2014. Aus diesen Angaben wurden Minimal-, Maximal-, Mittel- und Medianwert gebildet.

Im vorliegenden Einzelfall wurde für die Bemessung der Sicherheitsleistung der Maximalwert der Netto-Preisangaben herangezogen und mit der jeweiligen Menge der einzelnen Abfallschlüsselnummer multipliziert.

Die Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Summe der reinen Entsorgungskosten, der Transport- und Transportvorbereitungskosten sowie der Analysekosten zzgl. MwSt.

In der Tabelle sind sämtliche Kosten aufgeschlüsselt dargestellt:

	Lagerfläche	max. Lagermenge [t]	Entsorgungspreis [€/t]	Summe [€]
Entsorgungskosten	Annahmehunker	30	32,50	975,00
	Annahmebehälter	750	90,00	67.500,00
	Fett + Fettemulsion	150	65,00	9.750,00

	Summe	78.225,00
Transport- u. Transportvorbereitungskosten		18.600,00
Analysekosten		600,00
Gesamtkosten (Netto)		97.425,00

Die berechnete Sicherheitsleistung (Netto) beläuft sich auf insgesamt 97.425,00€ zzgl. MwSt.

Luftreinhaltung

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die beantragte Anlage ist in der Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Für das BVT-Merkblatt (BREF) für Abfallbehandlungsanlagen gibt es zurzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.

Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurde die TA Luft zugrunde gelegt. Die hier vorgegebenen Emissionsbegrenzungen sind durch die geplante Anlage einzuhalten.

Auf Grund neuer Erkenntnisse nach Inkrafttreten der TA Luft haben das Bundesinstitut für Risikobewertung und die zur WHO gehörende ARC Formaldehyd als krebserzeugend identifiziert.

Laut Beschlussvorschlag der 117. LAI Ausschusssitzung ist im Sinne einer Konkretisierung der Dynamisierungsklausel der Nr. 5.4.1.4 TA Luft und unter Beachtung der Einstufung von Formaldehyd als krebserzeugend sicherzustellen dass ein Emissionsgrenzwert von 40 mg/m³ für Neuanlagen verfügt wird.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Emissionsgrenzwertes stehen derzeit zwei technische Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- eine zusätzliche Gasaufbereitung vor dem Motor
- ein Thermoreaktor zur nachträglichen Verbrennung nach dem Motor

Schaumbildung im Fermenter stellen eine Betriebsstörung dar. Sicherheitseinrichtungen werden verstopft und es treten Gärflüssigkeit nach Außen, wobei erhebliche Emissionen an ekelerregenden Geruchsstoffen (H₂S, Mercaptane) hervorgerufen werden können. Durch geeignete Maßnahmen ist ausreichende Vorsorge gegen das Hervorrufen von Geruchsemissionen zu treffen, wie sorgsames und regelmäßiges Umrühren u.a.

Mit der Festsetzung der Art der Einsatzstoffe soll vermieden werden, dass ohne Kenntnis der Behörden andere als die genehmigten Einsatzstoffe der Biogasanlage zugeführt werden können.

Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage beitragen, wirken geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Biogasanlage.

So wird auch aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes eingeschätzt, dass durch die zu errichtende Vergärungsanlage mit Blockheizkraftwerk und Gasaufbereitung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 TA Luft oder Gerüche zu erwarten sind.

Die Summe der von der Anlage emittierten Massenströme unterschreitet den unter Nr. 4.6.1.1 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide deutlich.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Geruchsimmissionsprognose des TÜV Nord Umweltschutz vom 06.12.2013. Die dort vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die verwendeten Ausgangsdaten sind plausibel.

In Bezug auf die Geruchsstoffkonzentration der BHKW wird von 2000 GE/m³ ausgegangen, obwohl üblicherweise in der Praxis der durch das Messprogramm in Sachsen ermittelte Durchschnittswert von 3000 GE/m³ angesetzt wird. Der TÜV begründet diesen Wert mit eigenen Messungen.

Dass die Geruchsemissionen des Biofilters in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt werden, ist konform zur VDI-Richtlinie 3477. Danach kann so verfahren werden, wenn der Biofilter ordnungsgemäß betrieben wird und reingasseitig kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist. Eine Berücksichtigung in der Ausbreitungsrechnung würde nach Aussage der VDI zu einer deutlichen Überschätzung der tatsächlichen Situation führen.

Des Weiteren befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einem Abstand von 300 m. Insofern sind die Ansätze der Ausbreitungsrechnung nicht zu beanstanden, da die in der VDI 3477 aufgeführten Voraussetzungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters erfüllt sind. Durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ist der bestimmungsgemäße Betrieb der Vergärungsanlage sichergestellt.

Hinsichtlich der Übertragbarkeit meteorologischer Daten auf den Anlagenstandort wurde vom Gutachter auf eine QPR des DWD für den unmittelbar benachbarten Standort des Kraftwerks Währlitz hingewiesen, welche die Station Leipzig – Schkeuditz als repräsentativ ausweist. Bezogen auf die Wahrnehmungshäufigkeiten der Gerüche auf den höchstbelasteten Flächen im benachbarten Gewerbegebiet kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung dort die Immissionswerte der GIRL für Gewerbegebiete einhält. Lediglich an den direkt an das Anlagengelände angrenzenden Gewerbeflächen wird der Immissionswert erreicht, so dass dort zukünftig keine Nutzungen zugelassen werden sollten, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Bürogebäude).

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Gnäditz befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m zum Anlagenstandort. Der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete wird dort sicher unterschritten und liegt mit unter 1 % der Jahresstunden noch unterhalb der Irrelevanzschwelle nach 3.3 GIRL. Nach Aussage des Gutachters existieren relevante Geruchsvorbelastungen am Standort nicht, so dass der Immissionswert von 0,01 (10 %) für Wohngebiete dort sicher eingehalten wird.

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes wird den Aussagen im Gutachten gefolgt. Es wird eingeschätzt, dass die Vergärungsanlage am geplanten Standort antragsgemäß errichtet und betrieben werden kann, ohne dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Störfallvorsorge

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage beträgt die Gasmenge 37.192 kg. Damit unterliegt die Biogasanlage aufgrund des Überschreitens der Mengenschwelle (10.000 kg) nach Anhang I, Stoffgruppe Nr. 8 Spalte 4 der 12. BImSchV den Grundpflichten der StörfallVO. Das gesamte Be-

triebsgelände und alle unter der Aufsicht derselben Betreiberin stehende Anlagenbereiche sind als ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG zu betrachten. Der Betriebsbereich der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) unterfällt der Seveso-III-Richtlinie. Für Biogas ist nach Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (s. Anhang 1, Teil I, Spalte 1 der RL) unter Abschnitt „P“ – Physikalische Gefahren P2 „Entzündbare Gase“ zutreffend.

Im vorliegenden Verfahren ergibt sich die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit aus den aktuell dafür geltenden Vorschriften des Immissionschutzrechtes.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG (NB Nr. 4.5.6) wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. § 29a BImSchG gibt der Behörde die Möglichkeit, die Anlagenbetreiberin zur notwendigen Überwachung durch einen Sachverständigen anzuhalten, soweit es um sicherheitstechnische Anforderungen geht. Damit dient die Vorschrift dem Ziel, die durch Störungen bzw. schwere Unfälle bedingten Risiken zu minimieren. Nach § 29a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 besteht ein Anlass für Überprüfungen während der Errichtung oder vor der Inbetriebnahme der Anlage.

Die Behörde kann nach § 29a Abs. 1 BImSchG sachverständige Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen verlangen.

§ 29a Abs. 3 BImSchG verpflichtet die Anlagenbetreiberin spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen die Ergebnisse der Behörde vorzulegen. Diese Vorlagepflicht soll die Behörde in die Lage versetzen, die Eignung der getroffenen Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls eigene Maßnahmen zu treffen.

Eine sicherheitstechnische Prüfung umfasst alle Prüfungen, die Aufschluss darüber geben sollen, unter welchen Voraussetzungen mit welcher Wahrscheinlichkeit welche Schäden durch die Anlage hervorgerufen werden können und wie sie gegebenenfalls zu verhindern sind. Es geht also nicht nur um die Risiken, die mit Störfällen im Sinne der Störfallverordnung im Zusammenhang stehen, sondern allgemein um Feststellungen zur Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage und um gutachterliche Äußerungen zu möglichen Ereignisabläufen.

Lärmschutz

Den maßgeblichen Immissionsort (IO) entsprechend der TA Lärm Nr. 2.3 bildet das Wohnhaus Gnäditz Nr. 32.

Im aktuellen 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hohenmölsen ist die Standortfläche der beantragten Anlage als „gewerbliche Baufläche (G)“ entsprechend der BauNVO ausgewiesen. Der nördlich des beantragten Standortes befindliche IO „Wohnhaus Gnäditz Nr. 32“ liegt in einer „Wohnbaufläche (W)“.

An der Südwestgrenze der gewerblichen Baufläche befinden sich die Häuser Hohenmölsen OT Webau - Am Werk 8 und Am Werk 22 -. Diese Häuser sind die letzten verbliebenen betrieblichen Wohnhäuser und stehen im Besitz der Mitteldeutschen Paraffinwerk Webau GmbH

Die Darstellungen des FNP entsprechen für die betrachteten Bereiche weitgehend der tatsächlichen Nutzung, wobei die sehr kleinteilige Planung von Wohnbauflächen und einem Dorfgebiet in Gnäditz schwer nachvollziehbar erscheint.

Entsprechend der TA Lärm Nr. 6.1 d) gelten für die Wohnbaufläche am IO als Immissionsrichtwerte (IRW) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 55 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 40 dB(A). Für die Wohnhäuser im Betriebseigentum betragen die IRW entsprechend der TA Lärm Nr. 6.1 b) für ein Gewerbegebiet 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts.

Die Schallimmissionsprognose der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 28.05.2014 mit Ergänzungen vom 23.09.2015 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Prognose wurde weitgehend entsprechend den Anforderungen der TA Lärm ausgeführt. Die Prognose zeigt, dass die Zusatzbelastung, d.h. der Anteil der gesamten beantragten Anlage an der Schallimmission (siehe TA Lärm Nr. 2.4,) durch die Anlage bei Umsetzung der antragsgemäßen Schallschutzmaßnahmen (s. NB 4.6.3 und 4.6.4) die geltenden IRW tagsüber am maßgeblichen IO um mehr als 10 dB(A) unterschreitet.

Damit befindet sich der maßgebliche Immissionsort tagsüber nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage entsprechend der TA Lärm Nr. 2.2 und die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten für die Tagzeit in einer Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

In der Nachtzeit beträgt die Unterschreitung der IRW am maßgeblichen IO mehr als 6 dB(A), so dass die Genehmigung aus schallschutzrechtlicher Sicht ohne die detaillierte Kenntnis der Vorbelastung erfolgen kann (TA Lärm, Nr. 3.2.1 Abs. 6).

Der Werksverkehr stellt eine Hauptschallquelle dar. Antragsgemäß wird anlagenbezogene Fahrzeugverkehr werktags während des Tagzeitraumes stattfinden. Wegen der nachts um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerte ist dies zur Vermeidung schädlicher Geräusche auch notwendig. Für streng begrenzte Ausnahmefälle wird der Werksverkehr zur Nachtzeit in der Nebenbestimmung 4.6.2 streng reglementiert und nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis entsprechend TA Lärm Nr. 7.2 zugelassen.

Schädliche Umweltauswirkungen durch tieffrequente Geräusche und Erschütterungen werden durch die antragsgemäße Auslegung der Anlage und bei Umsetzung der NB 4.6.4 mit hoher Sicherheit vermieden. Erforderlichenfalls ist in die Abgasstrecke ein zusätzlicher Schalldämpfer einzufügen.

Schallimmissionsprognosen sind entsprechend der DIN ISO 9613-2 für die im beantragten Fall gegebenen Entfernungs- und Höhenverhältnisse prinzipiell mit einer Toleranz von + 3 dB(A) behaftet. Zur Absicherung für die Detailplanung und der Errichtung der Anlage wurde eine Projektbegleitung durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG sowie ein entsprechender Messnachweis durch eine unabhängige, im Verfahren bisher nicht tätige, nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle gefordert, s. NB 4.6.5.

Hinsichtlich der Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums (TA Lärm Nr. 6.3) ist keine Festlegung erforderlich, da tagsüber die zulässigen Pegel weit unterschritten werden und nachts keine Geräuschspitzen zu erwarten sind.

Entsprechend dem Vorsorgegrundsatz des BImSchG und zur Minimierung der Geräusche der Notfackel wird zur Begrenzung der Schallemission deren Schalleistungspegel auf 90 dB(A) begrenzt, s. NB. 4.6.3.

Dies ist erforderlich, da auch im Falle von Störungen die Abnahme der Substrate gewährleistet sein muss und die Anlage mit hoher Sicherheit nicht so weit herunter gefahren werden kann, dass die Fackel nur in der Tagzeit betrieben werden kann.

Am Wohnhaus Webau „Am Werk 8“ wird durch die beantragte Anlage nachts ein Beurteilungspegel von 39 dB(A) hervorgerufen, so dass in Bezug auf den Schallschutz gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Der anlagenbezogene Verkehr außerhalb des Betriebsgeländes der Vergärungsanlage ist entsprechend der TA Lärm Nr. 7.4 zu berücksichtigen und zu bewerten.

Da dieser Verkehr in der Regel gemeinsam mit dem schon vorhandenen Verkehr erfolgt, sind vom Gesetzgeber dazu geringere Anforderungen gestellt, als beim Verkehr im Anlagengelände. Verkehr im Anlagengelände geht in den Beurteilungspegel der Anlage ein.

Zum anlagenbezogenen Verkehr außerhalb der Betriebsgrenzen heißt es in der TA Lärm Nr. 7.4, Absatz 2:

„Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück ... sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- *sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,*
- *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und*
- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.“*

Die Berechnung des Verkehrslärms erfolgt entsprechend der TA Lärm gemäß der RLS-90 (RLS 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkB.) Nr. 7 vom 14.04.1990) und es gelten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Der entsprechende Verkehr erfolgt von der Ein- und Ausfahrt des Anlagengeländes aus zunächst über etwa 375 m innerhalb der bestehenden gewerblich genutzten Fläche des Mitteldeutschen Bitumenwerkes (MBW). Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt gemäß TA Lärm Nr. 7.4, Absatz 2, Satz 1 die oben zitierte Regelung nicht.

Von der Grenze der gewerblichen Fläche an wird über eine Strecke von mehr als 280 m die Straße „Am Werk“ bis zur Einmündung auf die Kreisstraße K 2200 befahren. Die Straße „Am Werk“ ist öffentlich gewidmet. Auf diesem Streckenabschnitt wird nur das Wohnhaus - Am Werk Nr. 8 - vom Verkehr tangiert.

Damit erfolgen anlagenbezogene Fahrzeugbewegungen innerhalb des 500-m-Bereiches entsprechend der TA Lärm Nr. 7.4 von der Ein- bzw. Ausfahrt der beantragten Anlage aus nur an diesem Wohnhaus. Das Haus ist etwa 19 m von der Mitte der nächstgelegenen Fahrbahn der Straße „Am Werk“ entfernt.

Der Beurteilungspegel des anlagenbezogenen Verkehrslärms der Vergärungsanlage entsprechend der RLS 90 beträgt an diesem Haus im worst-case-Fall (Normalbetrieb und Gärresteausfuhr) etwa 47 dB(A). Damit wird der zulässige Beurteilungspegel entsprechend der 16. BImSchV für eine gemischt genutzte Baufläche von 69 dB(A) tagsüber deutlich unterschritten. Die Prüfung organisatorischer Maßnahmen (TA Lärm, Nr. 7.4) ist daher nicht erforderlich.

Die gewerbliche Baufläche ist nur über die Kreisstraße K 2200 erreichbar. An der Einmündung zur K 2200 erfolgt die vollständige Vermischung mit dem übrigen öffentlichen Verkehr. Der 500-m-Bereich von der beantragten Anlage ist hier überschritten. Geräuschminderungsmaßnahmen organisatorischer Art gemäß TA Lärm Nr. 7.4 erübrigen sich.

4.4 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 5)

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit und zur technischen Sicherheit dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Beschäftigten und Betriebssicherheit der Anlagen. Grundlage ist die BetrSichV, das ArbSchG und Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), das berufsgenossenschaftliche Regelwerk sowie die „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

4.5 Veterinärrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung des Antrages der Biogas Webau UG ergibt sich aus Artikel 44 Abs. 1 und Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) VO (EG) Nr. 1069/2009* sowie Teil 4 Abschnitt 3 § 14 TierNebV* durch den in der Biogasanlage nach Fertigstellung vorgesehenen Einsatz von Altbrot, Fett und Magen- und Darminhalt Schwein (tierisches Nebenprodukt).

Die Biogasanlage soll am Standort des Mitteldeutschen Bitumenwerks (MBW) GmbH errichtet werden, konkret auf einer Teilfläche des ehemaligen Werk 1. Weder auf dem Gelände, noch in unmittelbarer Nachbarschaft zur Biogasanlage befindet sich eine Tierhaltung.

In der Biogasanlage soll nach Fertigstellung die Vergärung von Altbrot, Fett sowie Magen- und Darminhalt vom Schwein erfolgen. Die Biogasanlage wird mit einer Pasteurisierung-/Entseuchungseinheit ausgestattet sein.

Die Inputstoffe werden werktäglich angeliefert. Für die Annahme stehen Annahmehallen für feste Stoffe in der Annahmehalle und Annahmebehälter außerhalb der Halle für pumpfähige Stoffe zur Verfügung.

Die gesamte Anlage ist getrennt in einen Weiß- und Schwarzbereich für den hygienisierten (weiß) bzw. nicht hygienisierten Bereich (schwarz).

Hygienisierungspflichtige, pumpfähige Inputstoffe werden mittels LKW pumpfähig im Schwarzbereich angeliefert und über stationäre Pumpen in die Annahmebehälter für hygienisierungspflichtige Stoffe gefördert. Feste Inputstoffe, wie Altbrot werden direkt in der Halle in den Feststoffbunker entladen. Vom Annahmehallen gelangt das Altbrot über eine Mischpumpe, die das Altbrot zerkleinert und mit Rezirkulat mischt, in den Pufferbehälter H. Der Pufferbehälter H dient als Vorlage zur Hygienisierung und zur homogenen Mischung der Inputstoffe. Vom Pufferbehälter gelangen die Inputstoffe in die Hygienisierung. Diese arbeitet vollautomatisch und im Batch-Verfahren. Es befindet sich immer ein Behälter im Befüll- und Aufheizvorgang, und einer in der einstündigen Haltephase bei 70 Grad und einer in der Entleerungsphase.

Nicht hygienisierungspflichtige, pumpfähige Inputstoffe werden im Weißbereich der Anlage angeliefert und mit einer in diesem Bereich stehenden Pumpe direkt in den Pufferbehälter F gefördert. Ein Vertauschen der Annahmepumpen ist somit nicht möglich, da Pumpen sowie Anlieferungsbereiche räumlich voneinander getrennt sind.

Das hygienisierungspflichtige Material muss gemäß Art. 10 der VO (EU) Nr. 142/2011 i. V. m. deren Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 1 in einer Anlage verarbeitet werden, die über eine unumgehbare Pasteurisierungseinheit/Entseuchungsabteilung verfügt.

Bei dem Magen- und Darminhalt vom Schwein handelt es sich um hygienisierungspflichtiges Material. Vor der Hygienisierung zerkleinert eine Hammermühle das hygienisierungspflichtige Material auf eine Partikelgröße von unter 12 mm.

Es wird eine Separation der Gärreste durchgeführt. Die Separation ist als Pressschneckenseparator ausgeführt. Zur Separation gehören ein Vorlagebehälter, aus dem der Separator das zu separierende Material zieht, und ein Prozesswasserspeicher, in den die flüssige Phase abgegeben wird. Die Separation wird nach den Endlagern durchgeführt. Der Separator befindet sich im Weißbereich der Anlage. Das abgepresste Material wird in der Halle im Weißbereich abgeworfen. Vorlage- und Prozesswasserbehälter stehen oberirdisch auf einer festen Asphalt- oder Betonschicht.

Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht Zulassungen von Anlagen, die, wie von der Antragstellerin vorgesehen, tierische Nebenprodukte als Inputmaterial verarbeiten, nach den Artikeln 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 vor.

Die unter Nebenbestimmungen 6.2 und 6.3 aufgeführten Vorschriften zum Bau und zum Betrieb der Biogasanlage sind durch die Betreiberin nach Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen und Voraussetzung für die Zulassung der Anlage nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009.

Der Hinweis unter Punkt 5 ist durch die Nutzung tierischer Nebenprodukte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage erforderlich, um jegliches Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden sowie im besonderen Fall einer Tierseuche Kenntnis über die Herkunft und das Inverkehrbringen der in der Biogasanlage genutzten tierischen Nebenprodukte zu haben, dass entsprechend tierseuchenrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuche ergriffen werden können.

4.6 Abfallrecht und Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 7)

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf die im Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG), in der NachwV, in der Bioabfallverordnung (BioAbfV), in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorschriften. Die Nebenbestimmungen und Hinweise begründen die Forderung an die Anlagenbetreiberin, die Anlage so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Die Betreiberin der Anlage ist verpflichtet eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt 7.1 regeln die Betreiberpflichten bzgl. der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung der unvermeidbar anfallenden Abfälle. Gemäß § 7 (Abs. 2 u. 4) KrWG sind Besitzer von Abfällen verpflichtet diese nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für den Einsatz in die Vergärungsanlage sollen u.a. Bioabfälle behandelt werden, für diese sind auch die Bestimmungen der EG-Hygieneverordnung und die BioAbfV zu beachten.

Nach Art. 9 der Richtlinie (75/442/EWG) über Abfälle bedürfen Anlagen, die Abfälle entsorgen, einer Genehmigung, die u.a. die Art der Abfälle umfasst.

Bei Abfällen zur Verwertung ergibt sich die Anwendung der Richtlinie aus dem Sinn und Zweck, die abfallrechtliche Überwachung und Nachweisführung auf der Grundlage einer harmonisierten Nomenklatur nachvollziehbar zu machen.

Für den Input der Anlage wurden unter anderem die ASN 02 02 02 und ASN 02 02.03 beantragt. Nach Anhang 1 Nr. 2 der Bioabfallverordnung handelt es sich bei Magen- und Darminhalten um zulässige biologisch abbaubare Materialien (Tierische Nebenprodukte), wenn diese von Tieren stammen, die als genusstauglich für den menschlichen Verzehr eingestuft wurden.

Für den Input der Anlage wurde weiterhin die ASN 02 02 04 beantragt. Nach Anhang 1 Nr. 1 b) der Bioabfallverordnung handelt es sich bei den Fettabscheiderinhalten um geeignete Materialien, wenn für diese eine Zustimmung nach § 9a BioAbfV vorliegt. Nach § 9a BioAbfV ist für diese Abfälle vor der erstmaligen Abgabe die Zustimmung der zuständigen Behörde, hier die untere Abfallbehörde, einzuholen (NB 7.1.3).

Die Nebenbestimmungen zum Betriebsregime, insbesondere zur Annahmekontrolle und Sicherstellung sowie zur Information und Dokumentation dienen einem optimalen Betriebsablauf der Abfallentsorgungsanlage. Sie waren im Einzelfall geboten, um das Wohl der Allgemeinheit nicht zu beeinträchtigen.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt auf einer Teilfläche des ehemaligen Paraffinwerkes I Köpsen, welches im Fachinformationssystem " Bodenschutz" unter der Kat.-Nr.: 13261 gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 9 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) als Altlast im Sinne des § 2 (5) BBodSchG mit erheblichen Kontaminationen des Bodens und Grundwassers durch schwerereitypische Schadstoffe registriert ist.

Damit sind bei der Errichtung der Anlage erhebliche abfall-/bodenschutzrelevante Belange berührt, für deren Vollzug die unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden gemäß § 18 (1) BodSchAG LSA sowie §§ 32 und 33 Abfallgesetz (AbfG) LSA zuständig sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens veranlasste die Antragstellerin zur Abklärung der Altlastverdachtsituation auf der künftigen Betriebsfläche die Durchführung einer orientierenden Altlastenuntersuchung (Altlastengutachten v. 13.02.2015), ergänzt durch ein Baugrundgutachten (v. 13.02.2015). Auftragnehmerin war die JENA-GEOS- Ingenieurbüro GmbH.

Unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse, den gutachterlichen Empfehlungen sowie den gesetzlichen Vorgaben zum Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stimmt die untere Bodenschutzbehörde dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen und Hinweisen zu.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 10 (1) BBodSchG durch die zuständige Bodenschutzbehörde (§ 18 (1) BBodSchG) angeordnet, um den Belangen des Bodenschutzes Rechnung zu tragen. Sie richten sich gemäß § 4 (3) BBodSchG gegen die Antragstellerin, die durch ihr Handeln in den Boden eingreift. Die Nebenbestimmungen (NB) sollen sicherstellen, dass ggf. vorhandene Kontaminationen und Gefahren für die Schutzgüter erkannt, mit geeigneten Mitteln beseitigt, für die Zukunft unterbunden und gesundes Bauen und Betreiben der Anlage gewährleistet werden.

Die Untersuchungen zur Altlastverdachtsabklärung auf der Baufläche hatten orientierenden Charakter. Mangels historischer Unterlagen konnten lediglich Verdachts- und Produktionsbereiche der näheren Vergangenheit untersucht werden. Die ingenieurtechnische Ansprache gab Hinweise auf punktuelle Belastungen durch Kohlenwasserstoffverbindungen. Die Herstellung von zwei Mischproben über die gesamte künftige Baufläche bis maximal 1 m unter Geländeoberkante und deren Analyse konnte lediglich Anhaltspunkte zur Belastungssituation des künftigen Bodenaushubes geben.

Aus diesem Grunde wurde auch vom Gutachter empfohlen, während der Errichtung der Anlage weitere Beprobungen des Haufwerkes zur Bestimmung der Aushubqualität durchzuführen.

Durch die angeordnete ingenieurtechnische Begleitung der Eingriffe in den Boden (NB 7.2.1) kann schnell auf mögliche Untergrundbelastungen reagiert werden. Außerdem geht das Baugrundgutachten davon aus, dass die Baugrundsicht 1 aufgrund der Zusammensetzung bautechnisch ungeeignet ist. Durch die ingenieurtechnische Begleitung kann deshalb auch parallel alles Notwendige veranlasst werden, was für eine schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung, einschließlich möglicher Verwertungen vor Ort, im Einklang mit den Bestimmungen des § 7 (3) KrWG sowie § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV zu gewährleisten ist.

Die NB 7.2.2 und NB 7.2.3 sollen gewährleisten, dass die zuständigen Überwachungsbehörden ihren Kontroll- und Überwachungspflichten nachkommen können.

Unmittelbar nördlich/nordwestlich an die Baufläche angrenzend sind flächenhaft erhebliche Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers mit verschiedenen kohlenwasserstoffstämmigen Verbindungen nachgewiesen.

In der Vergangenheit erfolgten umfangreiche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von Gefahrensfortabwehrmaßnahmen, die teilweise bis in die Gegenwart umgesetzt werden. Die Schadstoffe im Untergrund sind hochmobil und in ihrer tatsächlichen Verbreitung nicht abschließend eingegrenzt. Unter diesen Bedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eingriffe in das

unmittelbare hydrologische Regime am Standort zu weiteren Schadstoffmobilisierungen führen können.

Darin begründet sich die Festlegung unter NB 7.2.4. Die Errichtung der Anlage führt zu einer flächenhaften Versiegelung des Bodens. Das anfallende Niederschlagswasser von Bauten und versiegelten Fahrstraßen muss somit kontrolliert gefasst und abgeleitet werden. Auch muss ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Standortgegebenheiten (Hang im Norden sowie unterliegender Löss) durch unkontrolliertes Ableiten der Niederschläge zu wassererosiven Folgen kommt.

Hier sind die §§ 1 und 7 BBodSchG i. V. m. §§ 9 und 8 BBodSchV und Anhang 4 einschlägig zu beachten.

Unter NB 7.2.5 wird die Informationspflicht beim Auffinden von Hinweisen auf Altlastverdachtsmomente gemäß § 3 BodSchAG LSA angeordnet, um zu gewährleisten, dass eine gesetzeskonforme Bewertung und Bearbeitung sowohl für die zuständige Überwachungsbehörde als auch für die Antragstellerin gegeben ist bzw. dass schnell auf evtl. erkannte Gefahren für die Schutzgüter wegen Kontaminationen reagiert werden kann.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, die während der Eingriffe in den Boden anfallenden Aushubmassen entsprechend ihrer Qualität entweder einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder aber Beseitigung zuzuführen. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 7bis 10 und 15 KrWG.

Laut Baugrundgutachten sind die Aushubmassen der Bauschicht 1 nicht und der Bauschicht 2 nur bedingt bautechnisch geeignet. Aufgrund der bisherigen Kenntnisse ist die Bauschicht 1, bestehend aus Aschen, Bauschutt u. ä. einer Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Allerdings kann erst endgültig über die Verwertbarkeit oder Beseitigungsnotwendigkeit bei der Maßnahme vor Ort entschieden werden, wozu auch die ingenieurtechnische Überwachung benötigt wird. Inwieweit der Aushub vor Ort und anderenorts verwertet werden kann, hängt von den abschließenden Ansprüchen des Materials vor Ort und den Haufwerksanalysen ab, die auch der Gutachter empfahl.

Mit der zusammenfassenden Dokumentation der Abläufe (NB 7.2.9) ist die Antragstellerin in der Lage, die Erfüllung der o.g. Nebenbestimmungen gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde dokumentarisch nachzuweisen. Die Dokumentation kann gleichzeitig Grundlage für die Korrektur des Altlasteneintrages im Fachinformationssystem "Bodenschutz" sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anordnung der genannten Nebenbestimmungen unter Ziff. 7.2 im Interesse der Antragstellerin liegen dürfte. Die getroffenen Festlegungen sind geeignet, ein gefahrloses Bauen und Betreiben der Anlage am Standort zu gewährleisten, eine Beeinflussung der angrenzenden kontaminierten Bereiche weitestgehend auszuschließen und damit der Verantwortlichkeit der Antragstellerin zu genügen. Abgesehen von den erweiterten Auflagen zur Altlastproblematik beinhalten die Nebenbestimmungen gängige abfall-/bodenschutzrechtliche Verfahrensweisen, die von jedem Bauherrn zu beachten und einzuhalten sind. Sie sind damit auch verhältnismäßig.

4.7 Düngerecht (Abschnitt I, Nr. 6)

Bei der beantragten Biogasanlage handelt es sich um eine Abfallentsorgungsanlage. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die vorgesehene Entsorgung des Abfalls nachzuweisen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Gärreste sind als Abfälle im Sinne des Gesetzes einzustufen. Sie verlieren die Abfalleigenschaft erst mit der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften. In den Antragsunterlagen sind Angaben zu machen, die eine Beurteilung ermög-

lichen, inwieweit eine vorgesehene Verwertung der Gärreste, ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (§ 4c der 9. BImSchV). Zum Umfang der vorzulegenden Unterlagen heißt es in der Feldhaus-Kommentierung (Rdnr. 34 und 37):

„Nicht nötig ist, dass der Träger des Vorhabens mit den Antragsunterlagen bereits Verträge mit den Entsorgungsunternehmen über die Verwertung seiner künftigen Abfälle vorlegt. Keinem Unternehmen ist zuzumuten, solche Verträge abzuschließen, bevor der Genehmigungsantrag positiv beschieden worden ist. Wohl aber muss sich der Träger des Vorhabens darüber informieren und der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass dem (gegebenenfalls durch eine aufschiebende Bedingung oder eine Auflage nach § 12 BImSchG sicherzustellenden) Abschluss eines langfristigen Entsorgungsvertrages nach Erteilung der Genehmigung keine Hindernisse im Wege stehen.“

Die Antragstellerin legte Abnahmebestätigungen mit Landwirtschaftsbetrieben für die anfallenden Gärreste vor. Die Entsorgungssicherheit der Gärreste muss gewährleistet sein. Deshalb war als aufschiebende Bedingung zum Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung die Vorlage von Abnahmeverträgen mit Landwirtschaftsbetrieben vor der Inbetriebnahme der Anlage in den Bescheid aufzunehmen (Abschnitt I, Nr. 6).

4.8 Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 8)

Bei der vorgesehenen Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zum Lagern, Umschlagen, Verwenden und Behandeln wassergefährdender Stoffe, die bei nicht sachgemäßem Betrieb und nicht fachgerechtem Bau Schäden für den Wasserhaushalt verursachen kann. Nach den Antragsunterlagen sind sämtliche Behälter mit einer Leckerkennung ausgestattet und in einem Auffangraum angeordnet. Im Interesse der Allgemeinheit ist es zwingend erforderlich, Gefährdungen des Wasserhaushaltes durch geeignete Nebenbestimmungen zu verhindern.

Die geforderten Nebenbestimmungen (NB) stellen sicher, dass Gefährdungen für den Wasserhaushalt vermieden werden. Insoweit hat das Wohl der Allgemeinheit zum Schutz des Grundwassers Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiberin an einem uneingeschränkten Betrieb.

Die Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf §§ 62 u. 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der VAwS LSA.

Das Biogashandbuch Bayern (Materialband) ist als Orientierung zu verwenden. Priorität hat die VAwS LSA.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage nach § 62 WHG.

Die wasserrechtlich relevanten Komponenten der Biogasanlage sind gemäß den vorgelegten Unterlagen drei Pufferbehälter, zwei Annahmebehälter, ein Prozesswasserspeicher, ein Fermenter, ein Vorlagebehälter, ein Nachgärer und sechs Behälter zur Lagerung der Gärreste (Endlager). Des Weiteren kommen Motorenöl und MSDS Coaab 114 zum Einsatz. In der Anlage sollen feste Abfälle, bestehend aus Altbrot, Speiseresten, Magen- und Darminhalten vom Schwein und Inhalte von Fettabscheidern verarbeitet werden. Nach der Tabelle 9 Biogashandbuch Bayern ergibt sich eine Einstufung in die Kategorie W 2. Die Biogasanlage ist in ihrer Gesamtheit als HBV-Anlage (Herstellen, Behandeln, Verwenden) zu betrachten.

Die NB 8.1 bis 8.6 sind aus § 62 WHG in Verbindung § 3 VAwS LSA und dem Biogashandbuch Bayern (Tabelle 10) abgeleitet. Es handelt sich hierbei um Grundsatzanforderungen, die sicherstellen, dass die Anlage in ihrer Gesamtheit so aufgebaut ist, dass alle Anlagenteile, Fördereinrichtungen, Rohrleitungen, Anschlüsse und Lagerbehälter dicht sind und somit von dieser keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

Mit NB 8.7 soll gewährleistet werden, dass das Leckerkennungssystem, bestehend aus Dichtungsfolie, Drainagevlies und Leckerkennungsrohren seine Funktion sachgerecht erfüllt. Austretende Flüssigkeiten sollen rechtzeitig erkannt und zurückgehalten werden.

Die Anforderungen der NB 8.8 und 8.9 an die Leckerkennungsmaßnahmen ergeben sich aus Biogashandbuch Bayern Tabelle 10 Abschnitt 4 und dem Materialband zum Biogashandbuch Pkt. 2.2.4.3.4.

Die NB 8.10 regelt den Turnus der Kontrollen der Leckerkennung und die Handlungsweise bei Schadensfällen oder Undichtheiten im Sinne des Besorgnisgrundsatzes aus § 1 WHG. Die Beprobung macht sich erforderlich um die Herkunft aufgefundener Flüssigkeiten zu bestimmen.

Mit den Anforderungen der NB 8.11 und 8.12 an die Rohrleitungen und Schieber gemäß §§ 3 u. 11 VAWS LSA i. V. m. dem Biogashandbuch Bayern Tabelle 10, Pkt. 5 und dem Materialband Pkt. 2.2.4.3.6 und 2.4.5.2 soll gesichert werden, dass diese dicht sind und ein Austreten von Flüssigkeiten aus dem Prozess vermieden wird.

Die Dichtheits- und Druckprüfung vor Inbetriebnahme der in NB 8.13 aufgeführten Anlagenteile dienen der Beweissicherung der Anlagenbetreiberin und sind Voraussetzung für die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen und begründen sich aus Pkt. 2.2.4.3.7 Materialband.

Die Erstellung einer Betriebsanweisung, das Führen eines Betriebstagebuches und die Belehrung des Betriebspersonals gemäß NB 8.14 und 8.15 ergeben sich aus § 3 P. 6 VAWS LSA i. V. m. dem Biogashandbuch Bayern Tabelle 10 Abschnitt 6 und dem Materialband Pkt. 2.2.4.3.7.

Die Sachverständigenprüfung der NB 8.16 ist im § 1 VAWS und im § 19 VAWS LSA festgeschrieben. Die Pflicht zur Wiederholungsprüfung aus NB 8.17 im Abstand von 5 Jahren ergibt sich aus § 1(2) VAWS i. V. m. § 19 VAWS LSA und aus Pkt. 2.2.4.3.7 Materialband Biogashandbuch Bayern.

4.9 Bodenschutz/Wasserrecht - Bericht über den Ausgangszustand gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gemäß Art. 22 IED bzw. § 5 (4) BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/Gemischen entsprechend Artikel 3 der CLP-Verordnung vorzunehmen. Danach gelten Stoffe oder Gemische als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen, wenn sie den vorgegebenen Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-VO).

In der Anlage werden ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gehandhabt.

Selbst wenn Abfälle aufgrund gefährlicher Inhaltsstoffe als „gefährliche Abfälle“ deklariert werden, sind die Vorgaben der CLP-Verordnung nicht anwendbar, da entsprechend Artikel 1 Abs. 3 der

CLP-Verordnung Abfälle weder als Stoffe noch als Gemische oder als Erzeugnisse gelten, d.h. Abfälle werden nicht in die entsprechenden Gefahrenkategorien nach CLP eingestuft.

In der inzwischen vom LAI veröffentlichten „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ (Stand 07.10.2013) wird ebenfalls klargestellt, dass IED-Anlagen, die ausschließlich mit Abfällen umgehen, von der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen befreit sind:

„Soweit § 3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung.

Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung.

Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus.“

Auf tierische und pflanzliche Substrate (hier Altbrot, Magen-Darminhalte vom Schwein, Fettabscheiderrückstände) und deren Gärprodukte, auch wenn sie keine Abfälle darstellen, sind die Kriterien der CLP-Verordnung ebenso wie auf Abwasser nicht anzuwenden, da diese keine „Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse“ im Sinne des Chemikalienrechts darstellen.

Mit Gefahrenmerkmalen zu kennzeichnen sind die verwendeten Frostschutzmittel und Motoröle, die beispielhaft aufgeführt sind sowie Coaab 114 als Mittel zur Gasaufbereitung. Silicagel weist keine Gefahrenmerkmale auf. Biogas und Schwefelwasserstoff als gasförmige Stoffe werden kaum Boden oder Grundwasser beeinträchtigen.

Frostschutzmittel Frostox W:

- Verbrauch / Jahr: k.A. Lagermenge: max. 1000 kg
 - Gefahrenmerkmale
 - . H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 - . Wassergefährdungsklasse (WGK) 1
- (nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe -VwVwS)*

Gasmotorenöl Enemas LFM:

- Verbrauch / Jahr: k.A. Lagermenge: max. 1 000 l
- Gefahrenmerkmale
 - . ./.
 - . WGK: 1

Cooab 114:

- Verbrauch / Jahr: k.A. Lagermenge: k.A.
 - Gefahrenmerkmale
 - . H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
 - . H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
 - . H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - . H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
 - . H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
- WGK: 1

Biogas (Methan):

- Menge/Jahr: ca. 10 000 t/a Lagermenge: max. ca. 35 t
- Gefahrenmerkmal:
 - . H220 Extrem entzündbares Gas
 - . WGK: ./.

Schwefelwasserstoff:

- Menge/Jahr: ca. 1,5 t/a
 - Gefahrenmerkmal:
 - . H220 Extrem entzündbares Gas
 - . H330 Lebensgefahr bei Einatmen
 - . H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- WGK: 2

Die kursiv gedruckten Gefahrenmerkmale (H-Sätze) werden in der LABO/LAWA- Arbeitshilfe nicht aufgeführt, d.h. als nicht relevant für eine Boden- oder (Grund)Wassergefährdung angesehen.

Die Einstufung in die üblichen Wassergefährdungsklassen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Diese Einstufung in die WGK 1 bis 3 ist nicht immer vergleichbar mit den jeweiligen CLP-Gefahrenklassen „... (sehr) giftig oder schädlich für Wasserorganismen ...“ (H400, H410 bis H413).

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP- Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung nicht unmittelbar ableiten.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörden, untere Wasser- und untere Bodenschutzbehörde, besteht keine Notwendigkeit zur Erarbeitung eines AZB. Die in der Anlage einzusetzenden relevanten Stoffe Gasmotorenöl und Coaab 114 erfüllen in Qualität und Quantität nicht die Kriterien der Erheblichkeit und Gefährlichkeit.

Auf die Vorlage des Berichtes über den Ausgangszustand konnte verzichtet werden.

4.10 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 9)

Die Prüfung der vorgelegten naturschutzrechtlichen/-fachlichen Unterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Eingriffsgutachten, aktualisierte Maßnahmeblätter) durch die Fachbehörden hat ergeben, dass bei Realisierung der von der Antragstellerin vorgeschlagenen und im Bescheid festgeschriebenen Maßnahmen der Eingriff vollständig ausgeglichen ist.

Die NB 9.13 war festzulegen, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten für Brutvögel aus § 44 BNatSchG und Betroffenheiten nach § 28 NatSchG LSA weitestgehend auszuschließen. Der Schutz des § 28 NatSchG LSA gilt unmittelbar bei Anwesenheit von Rotmilanen in den entsprechenden Bereichen zu den genannten Zeiträumen.

4.11 Nebenbestimmungen bei Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. 9.1 bis 9.7 wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 15.12.2015 mit einem Entwurf der Genehmigung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Rückäußerung der Antragstellerin erfolgte am 26.01.2016 auf elektronischem Wege. Von Antragstellerseite sind zu den entscheidungserheblichen Tatsachen keine Einwände vorgebracht oder Hinweise gegeben worden.

1. Allgemein

- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.

2. Baurecht

- 2.1 Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat die Bauherrin ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.2 Die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen ist der Genehmigungsbehörde von der Bauherrin zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).

- 2.3 Für das Vorhaben wird die Zustimmung nach § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erteilt (DenkmSchG LSA).
- 2.4 Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologische oder bauarchäologische Funde/Befunde verwiesen. Sollte bei den Arbeiten im Boden Funde oder Befunde zu Tage treten, die Anlass zu der Annahme geben, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt, sind die Arbeiten sofort einzustellen.
Der Bodenfund ist der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu schützen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des Landesamtes oder eines vom ihm Beauftragten untersucht und die Funde geborgen. Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.
- 3. Arbeitsschutzrecht und technische Sicherheit**
- 3.1 Für die Baustelle ist der zuständigen Behörde, hier dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I Baustellenverordnung enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
(§ 2 Abs. 2 BaustellV)
- 3.2 Für die Baustelle sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren (SiGe-Koordinatoren) zu bestellen. Die Koordinatoren sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie ihre Pflichten in der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens in erforderlichem Umfang erfüllen können.
(§ 3 Abs. 1 BaustellV)
- 3.3 Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erarbeiten.
(§ 3 Abs. 3 BaustellV)
- 3.4 Durch den Koordinator ist in der Planungsphase des Bauvorhabens eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.
(§ 3 Abs. 2 BaustellV)
- 3.5 Es müssen mindestens 2 Personen in der Biogasanlage eine Betreiberschulung nachweisen können
- 3.6 Gefahrstoffführende Apparaturen, Rohrleitungen, Behälter und Tanks sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
(§ 8 Abs. 2 GefStoffV)
- 3.7 Herstellernachweise, EG-Konformitätserklärungen der Maschinen und anderen Einrichtungen, die in der Biogasanlage verbaut sind, Prüfbescheinigungen, Abnahmeprüfbescheinigungen überwachungsbedürftigen Anlagen u. a. sind vor Ort aufzubewahren und dem Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd auf Verlangen vorzulegen.

- 3.8 Gemäß § 3 Abs. 3 der BetrSichV sind für die Biogasanlage, Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.
- 3.9 Die Biogasanlage ist mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

4. Veterinärrecht

Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat.

Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.
(§ 26 TierSG)

5. Abfall- und Bodenschutzrecht

- 5.1 Für das ehemalige Werksgelände sind Vorschriften in Bezug auf die Altlastenfreistellung zu beachten. Die untere Bodenschutzbehörde ist gemäß § 19 BodSchAG LSA gehalten, für die oben angeordneten Auflagen das Einvernehmen mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung herzustellen, soweit es den Freistellungsgegenstand betrifft. Mit Schreiben vom 13.05.2015 erteilte die Landesanstalt für Altlastenfreistellung das Einvernehmen gemäß § 19 BodSchAG LSA mit dem Hinweis, dass die Antragstellerin sowohl eine Kopie des Baugrund- und Altlastengutachtens als auch eine Kopie der unter Auflage 9 genannten Abschlussdokumentation an die LAF übermittelt.
- 5.2 Nach Maßnahmeabschluss kann die Antragstellerin bei der unteren Bodenschutzbehörde formlos beantragen, dass der Eintrag im Fachinformationssystem " Bodenschutz" für den Teilbereich der Biogasanlage bezüglich der Altlastensituation korrigiert wird.
- 5.3 Für die Anlage ist eine Abfallentsorgernummer beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu beantragen.
- 5.4 Sollten Aushubmaterialien vom Anfallort verbracht und der anfallende Erdaushub außerhalb der Anfallstelle verwertet werden, hat dies entsprechend KrWG i. V. m. den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA Nr. 20 i. d. F. vom Nov. 2004 in Verbindung mit Teil I (in Fassung vom 06.11.2003) im technischen Einbau zu erfolgen.
- 5.5 Die Vergärung unterliegt den Vorschriften der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Diese beinhaltet umfängliche Nachweispflichten, von der hygienisierenden Behandlung, über die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit bis zu den Lieferscheinen, Bodenuntersuchungen etc. Die Zuständigkeit für die Anforderungen der BioAbfV liegt bei der unteren Abfallbehörde.
- 5.6 Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergehenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 62 KrWG).

6. Düngemittelrecht

- 6.1 Die Vorschriften der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen sind zu beachten und einzuhalten.
(Düngeverordnung - DüV)
- 6.2 Nach § 4 Abs. 5 DüV besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, worunter auch die anfallenden flüssigen Gärreste fallen, ein Ausbringungsverbot vom 1. November bis zum 31. Januar (Ackerland) bzw. vom 15. November bis 31. Januar (Grünland).
- 6.3 Die Lagermenge der Gärrestbehälter ist so auszulegen, dass mindestens die tatsächlichen Ausbringzeiten der Landwirtschaft gemäß § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 3 Abs. 4 DüV ermöglicht werden.
- 6.4 Nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der derzeit geltenden Fassung gelten Mitteilungs-, Melde- und Aufzeichnungspflichten gegenüber der zuständigen Düngebehörde - hier Burgenlandkreis.

7. Wasserrecht

- 7.1 Das unverschmutzte Niederschlagswasser der befestigten Flächen soll über ein oberirdisches Rinnensystem der Nessa zugeführt werden.

Diese Einleitung erfüllt einen Benutzungstatbestand i.S. des § 9 WHG und bedarf gem. § 8 WHG der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde Burgenlandkreis zu beantragen. Die Antragstellung sollte zeitnah zum Verfahren nach BImSchG erfolgen.
- 7.2 Aufgrund der Standortbesonderheiten ist die Oberflächenentwässerung zur Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen/Dächern/Bauten so zu planen und zu realisieren, dass es zu keinen direkten oder indirekten konzentrierten Wassereinträgen in die nord-nordwestlich von der Baufläche befindlichen, hochbelasteten Böden kommt. (s.a. NB 7.2.4)

8. Naturschutzrecht

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitszuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56, 57 und 59 BauO LSA,

- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete (GSZustV ST)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- der Burgenlandkreis
 - als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - als untere Wasserbehörde,
 - als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,
 - als untere Bauaufsichtsbehörde,
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - als obere Abfallbehörde,
 - als obere Naturschutzbehörde
 - als obere Immissionsschutzbehörde,
 - als obere Veterinärbehörde,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung
 - als obere Bodenschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Gewerbeaufsicht Süd
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Schulz

Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen der Firma Biogas Webau UG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Vergärungsanlage für organische Abfälle einschließlich Verbrennungsmotor- und einer Gasaufbereitungsanlage am Standort Hohenmölsen OT Webau wird Bezug genommen:

1	ANTRAG	SEITE
1.1	GEGENSTAND DIESES GENEHMIGUNGSANTRAGES ANTRAGSINHALT, FORMULAR 1 BI. 1-3	4
1.2	STANDORT	6
2	ANLAGE UND BETRIEB	
2.1	KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS	9
2.2	AN 10 ANNAHME/AUFBEREITUNG/ VERWALTUNG	12
2.3	AN 20 VERGÄRUNG	18
2.4	AN 30 LAGERUNG	26
2.5	AN 40 BIOGASAUFBEREITUNG UND -VERWERTUNG	27
3	STOFFEINSATZ EINGANG/AUSGANG UND BEHANDLUNG	
3.1	EINSATZSTOFFE	35
3.2	STOFFBILANZ	37
4	EMISSIONEN	
4.1	GERUCH GERUCHSPROGNOSEGUTACHTEN V: 06.12.2013, AUFTRGSNR 913UBP057, ERSTELLT V. TÜV NORD	38
4.2	LÄRM SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE V. 28.05.2013, AUFTRGSNR. 8000 646 341 / 513UBS039, ERSTELLT VOM TÜV NORD	39
4.3	VERWEILZEITEN	39
4.4	GASVERWERTUNG	40
4.5	GASDICHTIGKEIT FERMENTER, NACHGÄRER UND ENDLAGER EMISSIONSQUELLEN ,FORMULAR 4.1a EMISSIONEN, FORMULAR 4.1b ABGAS-/ABLUFT-REINIGUNG, FORMULAR 4.1c	40
5	ANLAGENSICHERHEIT	
5.1	ANWENDBARKEIT DER STÖRFALLVERORDNUNG	41
5.2	GEFAHRSTOFFE KONZEPT ZUR VERHINDERUNG VON STÖRFÄLLEN (ENTWURF) V: 03.11.2013 BETRIEBANWEISUNGEN ZUM VERHALTEN IN HAVARIEFÄLLEN PLAN EX-ZONEN, SCHUTZABSTÄNDE EXPLOSIONSSCHUTZDOKUMENT GEM. § 6 BETRSICHV KONZEPT ZUR UMSETZUNG DER TRGS 300 ZUR ANLAGENSICHERHEIT/STÖRFALLVO SICHERHEITSDATENBLATT BIOGAS (FAULGAS, KLÄRGAS) SICHERHEITSDATENBLATT MSDS COOAB 114 UND WEITERE	42
6	WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE	
6.1	BIOGASANLAGE	43
6.2	BHKW 44	
6.3	ENTWÄSSERUNGSKONZEPT LAGERANLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE FORMULAR 6.1b ANLAGEN ZUM ABFÜLLEN/UMSCHLAGEN FORMULAR 6.1C RL-ANLAGEN ZUM TRANSPORT FORMULAR 6.1c BESCHREIBUNG DER LAGERUNG VON FRISCH- UND GEBRAUCHTEM MASCHINENÖL MIT ALLG. BAUHLICHER ZULASSUNG	44
7	ABFÄLLE/WIRTSCHAFTSDÜNGER	
7.1	RESTSTOFFE	46
7.2	HAUSMÜLL	46

7.3	GÄRRESTMANAGEMENT UND FLÄCHENBEDARF ENTSORGUNG DER ABFÄLLE	FORMULAR 7.1	46
8	WASSER/ABWÄSSER		
8.1	TRINKWASSER		49
8.2	SOZIALWASSER		49
8.3	REGENWASSER ABWASSER – ANFALL/BEHANDLUNG/BESEITIGUNG	FORMULAR 8	49
9	ARBEITSSCHUTZ / ARBEITSKRÄFTE		50
	ANGABEN ZUM ARBEITSSCHUTZ	FORMULAR 9	
10	BRANDSCHUTZ		
10.1	SCHUTZABSTÄNDE		51
10.2	FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN		52
10.3	LÖSCHWASSER		53
10.4	BRANDSCHUTZKONZEPT FEUERWEHRPLAN (ENTWURF) BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14 096 BRANDSCHUTZMAßNAHMEN	FORMULAR 10	53
11	WÄRMENUTZUNG UND ENERGIEEFFIZIENZ		54
12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT		
12.1	AUSGLEICHSMAßNAHMEN		55
13	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT		56
	FORMULAR 13		
14	MAßNAHMEN NACH DER BETRIEBSEINSTELLUNG		57
15	BAUVORLAGEN		
15.1	BAUANTRAG		58
15.2	AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER		59
15.3	BAUZEICHNUNGEN		60
15.4	BAU- UND BETRIEBSBESCHREIBUNGEN		61
15.5	NACHWEIS DER STANDSICHERHEIT		62
15.6	ANGABEN ÜBER DIE GESICHERTE ERSCHLIEßUNG		62
15.7	BAUKOSTEN		62
15.8	RAUM- UND FLÄCHENBERECHNUNG		62

Nachreichungen

1. Nachreichung

PE: 28.05.2014

Arbeitsschutz

- Schutzabstände, Ex-Zonen-Plan
- Verfahrensfließbild
- Lagepläne Podest-Bühnen, Detaildarstellung: Fermenter 2, Behälter und Rührwerke, Fermenter 1 & Nachgärer
- Zeichnung Maschinenhalle
- Zeichnungen Technikgebäude Gasaufbereitung
- Zeichnung Annahmehunker, Schnitte

Immissionsschutz

- Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe
- Info TÜV NORD zur Schornsteinhöhe
- Formular 4.1b Emissionen
- Angaben zu Magen-Darm-Inhalten

Wasserrecht

- Entwässerungsplan

Baurecht

- Ermittlung anrechenbarer Bauwert
- Kostenaufstellung Rückbau
- Liegenschaftskarte M 1:2.500
- Plan Schutzzonenabstand, Zone 2 3 m Abstand

2. Nachreichung

PE: 24.07.2014

- Erklärungen zu Substratherkunft, baurechtlichen Nachforderungen
- Formular Zustimmung Grundstückseigentümer v. 15.07.2014
- Ansichtszeichnungen Gasturbine, Gasaufbereitung,

3. Nachreichung per E-mail

PE: 29.07.2014

- diverse Gärrestabnahmeverträge mit regionalen Landwirtschaftsunternehmen

4. Nachreichung

PE: 22.08.2014

- Fachgutachterliche Stellungnahme zur Altlastensituation, erstellt von JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH, vom 31.07.2014
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fassung vom 25.07.2014, Projektnr. G 6540, erstellt von JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH

5. Nachreichung

PE: 24.02.2015

- Eingriffsgutachten, Fassung vom 17.02.2015 und ergänzte Fassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Fassung vom 11.02.2015, erstellt von JENA-GEOS -Ingenieurbüro GmbH

6. Nachreichung

PE: 03.03.2015

- Altlastengutachten vom 13.02.2015, Projektnr. 6737, erstellt von JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH
- diverse Gärrestabnahmeverträge mit regionalen Landwirtschaftsunternehmen
- Zeichnung Podest / Bühne Fermenter 1 u. 2, Nachgärer
- Zeichnung Seitenansichten Fermenter 1 u. 2; Nachgärer
- Lageplan der Anlage
- Tabelle Übersicht Abfallschlüssel
- Gehandhabte Stoffe Formular 3.1a
- Angaben zur Lagerung fester Gärreste
- Planzeichnung Separation
- Datenblatt PSS 3.2-780 der FAN Separator GmbH
- Baubeschreibungen BGA
- Zeichnungen von Pufferbehälter F, Annahmebehälter MDI F, Vorlagebehälter, Prozesswasserspeicher, Fermenter, Endlager, Endlager offen, Nachgärer sowie Pufferbehälter H, jeweils mit Detailansichten
- Rohrleitungsplan
- Erklärung der Ausführung der Rohrleitungen
- Auswirkungenanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen (Entwurf) vom 08.01.2015, Auftragsnr. 8111894916, erstellt von TÜV NORD Systems GmbH
- Aussagen zum Thema „mögliche Kaltluftabflüsse“
- Referenzanlagen mit Biofilter Hartmann

- Angaben zur Erschließung und Verkehrsanbindung der Anlage

7. Nachreichung per E-mail

PE: 24.04.2015

- Baugrundgutachten vom 13.02.2015, Projektnr. 6737, erstellt von JENA-GEOS -Ingenieurbüro GmbH

8. Nachreichung

PE: 17.06.2015

- aktualisierte Maßnahmenblätter, Naturschutz

9. Nachreichung per E-mail

PE: 29.06.2015

- Brandschutznachweis Digitale Ausfertigung vom 13.02.2014, Auftragsnr. 114003, erstellt von BBI BERGMANN BAUINGENIEURE Flensburg

10. Nachreichung

PE: 09.10.2015

- Auszug wasserrechtliche Erlaubnis von 2005
- ein Leitungs- und ein Lageplan des Abwassernetzes Standort Werk 1 des Bitumenwerkes
- Formular 7.1, Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung der Gärreste
- aktualisierte Maßnahmenblätter, Naturschutz
- Herstellerangaben zum Schallpegel der Notfackel
- Schalltechnische Fortschreibung zur Änderung der Geräuschabstrahlung vom 23.09.2015, erstellt vom TÜV NORD Umweltschutz, Fachbereich Schall- und Schwingungstechnik

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2018)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- BioAbfV** Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung vom 04. Apr. 2013 (BGBl. I S. 658), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4063)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dez. 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DüngeVZustG ST** Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung (DüngeVZustG ST) vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 522)

DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2482), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S.886)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
GIRL	Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009 (nicht veröffentlicht)
GSZustV ST	Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete (GSZustV ST) vom 25. Juni 2003 (GVBl. LSA S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 284)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
LAGA 20	Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln (Stand 2004)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 117. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Art. 391 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475,)1532
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger Nr. 142a)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)
WDüngV	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062)

- ZustVO SOG** Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)
- VO (EG)
Nr. 1069/2009** Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300/2009 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 348/2014 S. 31)
- VO (EU)
Nr. 142/2011** Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1, ber. ABl. EU Nr. 1/2015 S. 8, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/9 der Kommission vom 06. Jan. 2015 (ABl. EU Nr. L 3/2015 S. 10, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 30)
- VO (EU)
Nr. 2015/9** Verordnung (EU) Nr. 2015/9 der Kommission vom 6. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 3/2015 S. 10, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 30)
- Richtlinie 94/9/EG** Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100/1994 S. 1, ber. ABl. L 257/1996 S. 44, ber. ABl. L 21/2000 S. 44), zuletzt geändert am 25. Okt. 2012 durch Art. 26 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316/2012 S. 12, 26)
- Richtlinie
75/442/EWG** Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle vom 15. Juli 1975 (ABl. EWG Nr. L 194/1975 S. 39)
- Richtlinie
2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- B 2014/895/EU** Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Dezember 2014 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EU Nr. L 355/2014, S. 51)

Verteiler

Original

Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt)
Geschäftsführer Herr Dr. Henner Paskarbies
Gottschower Dorfstraße 51
19339 Plattenburg OT Groß Gottschow

als Kopie

Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt)
Geschäftsführer Herr Dr. Henner Paskarbies
Gottschower Dorfstraße 51
19339 Plattenburg OT Groß Gottschow

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

- Referat 203; 203.1.2 elektronisch
- Referat 401; 401.7.1 elektronisch
- Referat 402; 402.2.3 Papier
- Referat 402; 402.2.9 Papier und elektronisch
- Referat 402; 402.c, 402.5.1 elektronisch
- Referat 402; 402.c, 402.6.1 elektronisch
- Referat 402; 402.e, 402.12.2 elektronisch
- Referat 402; 402.f, 402.14.4 elektronisch
- Referat 407; 407.3.4 elektronisch

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt elektronisch
Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Straße 104
06118 Halle (Saale)

Burgenlandkreis elektronisch
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)

Burgenlandkreis elektronisch
Bauordnungsamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des elektronisch
Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

Stadt Hohenmölsen Papier
Der Bürgermeister
Markt 1
06679 Hohenmölsen

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Sachsen-Anhalt
Außenstelle Halle
Referat 44
Ernst-Kamieth-Straße
06112 Halle (Saale)

elektronisch

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willi-Brundert-Straße 4
06132 Halle (Saale)

elektronisch

